

Stenographisches Protokoll

447. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 30. Mai 1984

Tagesordnung

1. Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1971
2. 2. Beschlußgesetz-Novelle
3. Patentrechts-Novelle 1984

Inhalt

Personalien

- Entschuldigungen (S. 17668)
- Ordnungsruf (S. 17693)

Bundesregierung

- Vertretungsschreiben (S. 17668)
- Schreiben des Bundeskanzlers zur Entschließung des Bundesrates (E 101) betreffend Bruch der Sozialpartnerschaft im öffentlichen Dienst durch die Bundesregierung (S. 17669)

Nationalrat

- Beschlüsse und Gesetzesbeschlüsse (S. 17669)

Ausschüsse

- Zuweisungen (S. 17669)

Verhandlungen

- (1) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1984: Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1971 (2832 d. B.)

Berichterstatter: Stoiser (S. 17670)

Redner:

- Dr. Strimitzer (S. 17670),
- Dr. Ambrozy (S. 17672),
- Weiss (S. 17675),
- Dr. Bösch (S. 17679),
- Dkfm. Dr. Frauscher (S. 17683),
- Dkfm. Dr. Pisek (S. 17687 — tatsächliche Berichtigung) und
- Bundesminister Blecha (S. 17687)

kein Einspruch (S. 17690)

- (2) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1984: 2. Beschlußgesetz-Novelle (2833 d. B.)

Berichterstatter: Dkfm. Dr. Pisek (S. 17690)

kein Einspruch (S. 17691)

- (3) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1984: Patentrechts-Novelle 1984 (2834 d. B.)

Berichterstatter: Köstler (S. 17691)

Redner:

- Schachner (S. 17691 u. S. 17694 — tatsächliche Berichtigung) und
- Ing. Ludescher (S. 17693)

kein Einspruch (S. 17694)

17668

Bundesrat — 447. Sitzung — 30. Mai 1984

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Knoll**: Ich eröffne die 447. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 446. Sitzung des Bundesrates vom 17. Mai 1984 ist aufgelegt, unbeantwortet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Dr. Schwaiger, Kaplan und Edith Paischer.

Einlauf

Vorsitzender: Eingelangt sind fünf Schreiben des Bundeskanzleramtes betreffend Ministervertretungen.

Ich ersuche die Schriftführung um Verlesung dieser Schreiben.

Schriftführer Ing. Nigl: „An das Präsidium des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 12. Mai 1984, Zl. 1003-09/6, folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Justiz Dr. Harald Ofner innerhalb des Zeitraumes vom 26. bis 28. Mai 1984 den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Vizekanzler Dr. Norbert Steger sowie in der Zeit vom 29. Mai bis 3. Juni 1984 den Bundesminister für Bauten und Technik Karl Sekanina mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Für den Bundeskanzler Dr. Krausam, Ministerialrat“

„An das Präsidium des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 12. Mai 1984, Zl. 1003-11/13, folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Günter Haiden am 29. und 30. Mai 1984 den Bundesminister für Gesundheit und

Umweltschutz Dr. Kurt Steyrer mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Für den Bundeskanzler Dr. Krausam, Ministerialrat“

„An das Präsidium des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 12. Mai 1984, Zl. 1003-15/12, folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung Dr. Heinz Fischer innerhalb des Zeitraumes vom 30. Mai bis 2. Juni 1984 den Bundesminister für Unterricht und Kunst Dr. Helmut Zilk mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Für den Bundeskanzler Dr. Krausam, Ministerialrat“

„An das Präsidium des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 23. Mai 1984, Zl. 1003-10/5, folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Landesverteidigung Dr. Friedhelm Frischenschlager innerhalb des Zeitraumes vom 27. Mai bis 6. Juni 1984 den Bundesminister für soziale Verwaltung Alfred Dallinger, am 7. und 8. Juni 1984 den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Vizekanzler Dr. Norbert Steger sowie in der Zeit vom 9. bis 13. Juni 1984 den Bundesminister für Justiz Dr. Harald Ofner mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Für den Bundeskanzler Dr. Neumayer, Sektionschef“

„An das Präsidium des Bundesrates

Schriftführer

Der Herr Bundespräsident hat am 26. Mai 1984, Zl. 1003-02/22, folgende Entschließung gefaßt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie Vizekanzler Dr. Norbert Steger am 30. Mai 1984 den Bundesminister für Verkehr Karl Lausecker sowie in der Zeit vom 31. Mai bis 4. Juni 1984 den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Günter Haiden mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Für den Bundeskanzler Dr. Neumayer, Sektionschef“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt ist weiters ein Schreiben des Bundeskanzleramtes zur Entschließung des Bundesrates vom 5. April 1984 betreffend Bruch der Sozialpartnerschaft im öffentlichen Dienst durch die Bundesregierung (Nr. E-101-BR/84).

Ich ersuche die Schriftführung um Verlesung dieses Schreibens.

Schriftführer Ing. Nigl:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates Josef Knoll

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Ich habe die Bundesregierung in der Sitzung des Ministerrates am 30. April 1984 von der Entschließung des Bundesrates vom 5. April 1984, E 101-BR/84, in Kenntnis gesetzt, sehe mich aber zu folgender Feststellung veranlaßt:

Den Vorwurf, die Sozialpartnerschaft im öffentlichen Dienst gebrochen zu haben, weist die Bundesregierung auf das entschiedenste zurück. Es war vielmehr die Mehrheitsfraktion der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, die sich beharrlich geweigert hat, über die Einführung von Ruhensbestimmungen im öffentlichen Dienst auch nur zu verhandeln. Die dezidierte Frage an den Vorsitzenden der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Bundesrat Sommer, ob er gewillt ist, in Verhandlungen einzutreten, wurde am 22. März 1984 mit einem kategorischen ‚Nein‘ beantwortet. Damit ist klar, wer den Bruch der kleinen Sozialpartnerschaft zu verantworten hat.

Daß die Sozialpartnerschaft im öffentlichen Dienst keinesfalls von der Bundesregierung gebrochen wurde, geht auch daraus hervor, daß sich die Mehrheitsfraktion der Gewerkschaft öffentlicher Dienst erst anläßlich der Vorsprache am 12. April 1984 — offensichtlich unter dem Druck der öffentlichen Meinung — bereit erklärte, in Verhandlungen über die Einführungen von Ruhensbestimmungen für Beamte einzutreten.

Mit besten Grüßen

Ihr Fred Sinowatz“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Ich begrüße den im Haus erschienenen Herrn Bundesminister für Inneres Karl Blecha. (*Allgemeiner Beifall*)

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Diese Vorlagen habe ich den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben die Beschlüsse des Nationalrates einer Vorberatung unterzogen. Die diesbezüglichen schriftlichen Ausschlußberichte liegen vor.

Entsprechend einem mir zugekommenen Vorschlag, von der 24stündigen Auflegefrist der Ausschlußberichte im Sinne des § 30 Abs. F der Geschäftsordnung Abstand zu nehmen, habe ich diese Beschlüsse auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt.

Ich ersuche jene Damen und Herren, die mit dem Vorschlag, von der Auflegefrist Abstand zu nehmen, einverstanden sind, um ein Handzeichen. — Dies ist somit einstimmig angenommen.

Erhebt sich gegen die Tagesordnung ein Einwand? — Es ist dies nicht der Fall.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird (2832 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt der Tagesordnung: Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1971.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Stoiser. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Stoiser: Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Sehr geehrte Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll es Wahlberechtigten, die aus Krankheit, Alters- oder sonstigen Gründen am Wahltag bettlägrig sind, durch die Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde ermöglichen, am Krankenlager, allenfalls auch außerhalb des Ortes ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis, von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. Mai 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Strimitzer. Ich erteile dieses.

Bundesrat Dr. Strimitzer (ÖVP, Tirol): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist dem sozialistischen Abgeordneten Dr. Schranz durchaus zuzustimmen, wenn er in der Debatte des Nationalrates über die gegenständliche Gesetzesvorlage gemeint hat, die Wahlzelle sei eine Errungenschaft der Demokratie. Wenn der Hauptsprecher der SPÖ aber hinzugefügt hat, die Sozialistische Partei sei gegen die Briefwahl, weil sie an der Wahlzelle als Instrument der Wahl nicht rütteln lasse, dann gestatten Sie mir dazu doch ein paar Anmerkungen.

Die Sozialistische Partei hat doch immer sehr vehement behauptet, sie repräsentiere gewissermaßen das Synonym für den Fortschritt.

Meine Damen und Herren! Ich muß Ihnen aber, wenn Sie glauben, eine moderne Fortentwicklung der Möglichkeiten zur Stimmabgabe in einem demokratischen Staat sei nur in der Wahlzelle möglich, sagen, daß Sie von diesem Prädikat, das Sie für sich in Anspruch genommen haben, weit abrücken. Dann sind Sie nach meiner Auffassung rückschrittlich, dann haben Sie die Entwicklung nicht in den

Griff bekommen, dann haben Sie nicht mitbekommen, was sich in diesem Punkt in der übrigen Welt — ich beeile mich jetzt hinzuzufügen: in der übrigen demokratischen Welt — getan hat.

Aber es gehört ja offenbar in der letzten Zeit immer mehr zu Ihrer politischen Überlebenstaktik, sich einzuigeln, sich abzukapseln, Reformen entweder überhaupt nicht durchzuführen oder, wenn Sie gezwungen sind, solche durchzuführen, das zu Lasten und nicht zugunsten der Bevölkerung zu tun.

Meine Damen und Herren von der sozialistischen Fraktion! Wenn Sie also die Briefwahlmöglichkeit, die von der ÖVP vorgeschlagen worden ist, ablehnen, dann sollen Sie wissen, daß Sie eine demokratische Einrichtung zur Wahlbeteiligung ablehnen, die bereits zwölf Mitgliedsstaaten des Europarates kennen und mit Erfolg anwenden. Daran vermögen auch Ihre Hinweise auf einzelne Fehlverhaltensweisen oder Mißbräuche, die aber unter Umständen sogar in der Wahlzelle möglich sind — denken Sie nur an die Begleitung bresthafter Personen —, nichts zu ändern.

Auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, die man wahrhaftig nicht unter die Diktaturen einreihen kann, funktioniert die Briefwahl.

Ich mute Ihnen im übrigen nicht zu, daß Sie nicht wissen, daß die Briefwahlmöglichkeit gesetzlich, und zwar überwiegend von Ihrer Fraktion mitbeschlossen, in Österreich bereits bei den Wahlen in die Interessenvertretungen der Wirtschaftstreuhänder, der Hebammen, der Ärzteschaft, in manchen Landeslandwirtschafts- und Landarbeiterkammern zugelassen ist.

Sie ist auch zugelassen bei der Bundespersonalvertretungswahl. (*Bundesrat Schipani: Das ist ja überhaupt nicht vergleichbar!*) Freilich ist mir bekannt — Herr Kollege Schipani, ich komme noch sehr ausführlich auf diese Zwischenrufe zurück —, daß die Sozialisten das Bundespersonalvertretungsgesetz nicht mitbeschlossen, sondern gegen dieses Gesetz gestimmt haben. Nur haben Sie, meine Damen und Herren von der SPÖ, nicht wegen der Briefwahlmöglichkeit, die dort verankert ist und gegen die Sie — hier wiederhole ich mich — keinerlei Bedenken verfassungsrechtlicher Art vorgebracht haben, gegen das Personalvertretungsgesetz gestimmt, sondern Sie haben als offizielles Argument für die negative Haltung vorge-

Dr. Strimitzer

bracht, das Gesetz räume den Personalvertretern zuwenig Mitwirkungsrechte ein.

Allerdings hätten Sie es nun 14 Jahre in der Hand gehabt, die Mitwirkungsrechte so auszubauen, wie Sie es sich offenbar damals vorgestellt haben. Sie haben es nicht getan, weil Sie zwischenzeitlich an die Macht gekommen sind, und haben daher auch hier den Fortschritt in den Grenzen gehalten, innerhalb derer Sie Ihre Macht erhalten zu können glauben. *(Beifall bei der ÖVP.)* Diese Randbemerkung habe ich mir, auf Ihr Verständnis hoffend, nicht verkneifen können.

Jedenfalls aber wird alle vier Jahre ohne jedes Bedenken Ihrerseits die Bundespersonalvertretungswahl mit einer Wahlbeteiligung von weit über 200 000 Personen durchgeführt, wobei ein erheblicher Teil — ein erheblicher Teil! — der Stimmen auf Briefwähler entfällt. Ich habe noch nie gehört, auch nicht von Ihrer Seite, daß es dabei zu Unstimmigkeiten gekommen wäre. *(Zwischenruf des Bundesrates Dr. Müller.)* Herr Kollege Müller, Ihre Bemerkungen in allen Ehren. Immer kann ich Ihnen nicht zuhören, weil sie nicht immer so inhaltsreich sind, daß es sich lohnt, zuzuhören. *(Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Schipani: Immer diese Qualifikationen! Überheblich sind Sie gar nicht!)*

Im Zusammenhang mit der Nationalratswahlordnung sagen Sie jetzt, die Briefwahl verstoße gegen Verfassungsgrundsätze, sie verstoße gegen die Grundsätze des persönlichen und des geheimen Wahlrechtes. In Wirklichkeit wollen Sie die Briefwahl nicht, weil Sie Angst haben, daß die Briefwähler überwiegend die ÖVP wählen. *(Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Schipani: Geh', hör' auf!)*

Herr Kollege Schipani, ich habe nicht die Absicht, Ihnen diese Angst zu nehmen, sie scheint mir aber durchaus begründet zu sein. Wenn Sie die Schlagzeilen des „Kurier“ von gestern abend gelesen haben *(Bundesrat Schipani: Der macht doch Ihre Geschäfte! Eine „unabhängige“ Parteizeitung der ÖVP!)*, dann werden Sie erkennen, daß Ihre Mehrheit mit oder ohne Briefwahl dahin ist, darüber besteht gar kein Zweifel mehr. *(Beifall bei der ÖVP.)* Sie geben ja immer sehr viel auf die öffentliche Meinung, und ich habe mir nur erlaubt, die öffentliche Meinung, die sich auf eine Meinungsumfrage stützt, Ihnen vor Augen zu führen. *(Zwischenrufe bei der SPÖ.)*

Meine Damen und Herren! Sie behaupten, die Briefwahl wäre verfassungswidrig. In

Wirklichkeit gibt es meines Wissens, Herr Kollege Schipani, bis jetzt keine Aussage des Verfassungsgerichtshofes zu dieser Frage. *(Zwischenruf bei der SPÖ: Der Verfassungsgerichtshof trifft keine Aussagen!)* Herr Kollege! Es kann ja der Verfassungsgerichtshof sehr wohl im Zusammenhang mit irgendeinem Judikat eine Aussage auch zu diesem Thema treffen. Das darf ich mir schon erlauben, Ihnen zu sagen.

Ich gestehe Ihnen aber ohne weiteres zu, daß eine Briefwahl dann verfassungsrechtlich bedenklich sein kann — kann! —, wenn nicht ausreichende Sicherungen eingebaut werden. Solche Sicherungen hat aber der bezügliche Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Höchtl und Kollegen sehr wohl, nach unserer Auffassung in ausreichendem Maße, vorgesehen.

Wir hätten sogar über eine Verstärkung dieser Sicherungen mit uns reden lassen. Nur Sie haben nicht mit sich reden lassen.

Ich bestreite auch gar nicht, meine Damen und Herren, daß sich vor Jahren noch mehrere namhafte österreichische Rechtsgelehrte dahin geäußert haben, daß die Briefwahl möglicherweise verfassungsrechtliche Probleme aufwerfen könnte. Es scheint aber den sozialistischen Wahlrechtsexperten — gestatten Sie mir, das doch sehr deutlich zu sagen — entgangen zu sein, daß viele davon inzwischen, vielleicht auch beeindruckt von der Rechtsprechung ausländischer Gerichtshöfe, von dieser ihrer zweifelnden Haltung wieder abgerückt sind. *(Bundesrat Schipani: Wer sind denn die vielen?)*

Mein Kollege Dr. Frauscher wird Ihnen noch näher von einem aktuellen Gutachten eines namhaften Rechtsgelehrten der Salzburger Fakultät berichten, in der ausdrücklichkeit die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit der Briefwahl attestiert wird. *(Bundesrat Köpf: Das stimmt nicht, das muß ich Ihnen sagen!)* Der Herr Kollege Dr. Frauscher wird sich zu diesem Thema noch ausdrücklich und ausführlich äußern.

Wir glauben jedenfalls, meine Damen und Herren, mit gutem Grund aus allen diesen Umständen behaupten zu können, daß angesichts der neuen beziehungsweise geänderten Rechtsmeinungen, angesichts der vorgesehenen Sicherungen und angesichts der Tatsache, daß bereits in den vielen von mir erwähnten westlichen demokratischen Staaten und in so vielen Institutionen Österreichs die Briefwahl existiert, Ihre verfassungsrechtlichen Bedenken offenbar nur dazu herhalten

17672

Bundesrat — 447. Sitzung — 30. Mai 1984

Dr. Strimitzer

müssen, um Ihr politisches Nein zu kaschieren.

Der Antrag auf Einführung der Briefwahl, den Sie im Nationalrat abgelehnt haben, sollte — lassen Sie mich auch das sehr klar betonen — nach unserer Auffassung der höchst notwendigen Fortentwicklung des Wahlrechts dienen, ohne daß die Wahlzelle deswegen abgeschafft werden soll. Sie soll erhalten bleiben, aber sie soll eine Ergänzung erfahren können. Den wahlberechtigten Bürgern dieses Landes soll nicht nur das Recht, sondern auch die Möglichkeit zur Teilnahme an der Wahl gegeben werden.

Das Wahlrecht soll außer von Bettlägerigen eben auch von alten, gebrechlichen, kranken Personen genützt werden können, die sich nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten zum Wahllokal begeben können.

Gerade dieser Personenkreis, der an sich ja meistens schon gesellschaftlich isoliert ist, wird auf Grund der derzeitigen, also bisherigen Ausgestaltung des Wahlrechtes auch bei der Ausübung des demokratischen Grundrechts der Wahl diskriminiert. Trotz mehrfacher Wahlrechtsreformen ist nämlich dieses Problem, wie Sie selber wissen, bisher nicht zufriedenstellend gelöst worden.

Das Wahlrecht soll nach unserer Auffassung auch von jenen Personen genutzt werden können, die etwa auf Grund beruflicher Verpflichtungen am Wahltag vorübergehend im Ausland sind, wie etwa den Angehörigen der UN-Friedenstruppe und der Botschaften und Handelsdelegationen. Mit Ihrer Einrichtung der fliegenden Wahlkommissionen werden Sie diesen Menschen das Grundrecht der Wahl nicht geben und nicht sichern können, mit der Briefwahl könnten Sie es.

Die Briefwahlmöglichkeit entspringt zudem einem Bedürfnis der wahlberechtigten Bevölkerung. Bereits in der Nationalratsdebatte hat man es Ihnen gesagt: Nach einer Studie sprechen sich sogar 68 Prozent der SPÖ- und FPÖ-Wähler für und nur 25 Prozent gegen die Briefwahl aus. (*Bundesrat C e e h: Studien kann man sich bestellen!*) Herr Kollege! Wenn Sie mit derartigen Argumenten operieren, dann werden wir natürlich Schwierigkeiten haben, uns in Sachfragen jemals verständigen zu können.

Jedenfalls existiert diese Studie, derzufolge sich 68 Prozent der SPÖ- und FPÖ-Wähler für

und nur 25 Prozent gegen die Briefwahl aussprechen.

Wenn daher die Österreichische Volkspartei die Novellierung der Nationalrats-Wahlordnung in Richtung Einführung der Briefwahl angeregt hat, dann nimmt sie damit implizit sogar auf einen Wunsch jener Wähler Bedacht, welche diese Koalitionsregierung ermöglicht haben.

Mit dem Abschmettern dieser Anregung ignorieren Sie daher ein weiteres Mal die Wünsche Ihrer eigenen Wähler, jedenfalls aber den Wunsch der weit überwiegenden Mehrheit des österreichischen Volkes, wie Sie ja generell immer weiter von der Bedachtnahme auf die wahren Wünsche der Bevölkerung abrücken. Dabei sollen die Stichworte Belastungspaket und Pensionsregelung als Hinweis genügen.

Nehmen Sie also zur Kenntnis, meine Damen und Herren der sozialistischen Fraktion, daß wir gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrats mit Ihrer Alternative der Einführung fliegender Wahlkommissionen für bettlägerige Wähler, die wir für schlechter halten, weil sie sehr viel weniger Wählerinteressen zu befriedigen vermag, nur deswegen nicht Einspruch erheben, weil wir sie als Vorstufe zur Briefwahl betrachten, deren Einführung Sie trotz Ihres Neins bei der Nationalrats-Wahlordnungsnovelle 1984 auf Dauer nicht aufzuhalten vermögen. Danke sehr. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Weiters zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Ambrozy. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Dr. Ambrozy (SPÖ, Kärnten): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mein Vorredner, Kollege Dr. Strimitzer, hat hier wieder einmal eindrucksvoll bestätigt, was von der ÖVP-Fraktion in der letzten Zeit gang und gäbe ist, nämlich gekonnt nicht zur Materie zu reden, die zur Beschlußfassung steht.

Meine Damen und Herren! Wir reden hier über eine Novelle zur Nationalrats-Wahlordnung, die, so meine ich doch, eine Weiterentwicklung unseres demokratischen Wahlsystems in Österreich ist, und zwar eine Weiterentwicklung in jene Richtung, daß mehr Menschen, die bisher von der Ausübung des Wahlrechtes unter Umständen ausgeschaltet waren, dieses ermöglicht wird. Aber, meine Damen und Herren von der ÖVP, das Ganze

Dr. Ambrozy

auf der Grundlage der derzeit geltenden Verfassungsgrundsätze für eine Wahl, nämlich auf der Grundlage eines gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes. Darauf legen wir größten Wert, auch Sie, meine Damen und Herren von der Österreichischen Volkspartei, wie ich jetzt den Worten des Kollegen Strimitzer entnommen habe.

Wenn Sie meinen, daß die SPÖ als Synonym für den Fortschritt zu gelten habe, Herr Kollege Dr. Strimitzer, dann gebe ich Ihnen außerordentlich recht. *(Bundesrat Dr. Strimitzer: Sie nehmen das für sich in Anspruch!)*

Meine Damen und Herren von der Österreichischen Volkspartei! Für uns sind Wahlrechtsfragen viel zu ernst, als daß man damit ein tagespolitisches Spiel treiben könnte. Denn Wahlrechtsfragen gehören mit zu den Grundsätzen der Verfassung, gehören mit zu den Pfeilern unserer Demokratie. Mit diesen sollte man außerordentlich vorsichtig umgehen und sie nicht für ein politisch-taktisches Spiel mißbrauchen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Meine Damen und Herren! Sie haben gemeint, daß wir Dinge hätten verändern können oder nicht verändert haben, weil wir mittlerweile an die Macht gekommen seien, und das nunmehr seit 14 Jahren.

Meine Damen und Herren! Die SPÖ hat in der Zeit, in der sie die zweitstärkste Partei in diesem Lande war, immer vehement und intensiv für eine Veränderung des Wahlrechtes gekämpft, nämlich für eine Änderung des Wahlrechtes im Hinblick auf ein gerechteres Wahlsystem, nicht auf ein Wahlsystem, wie wir es vorher gehabt haben. Sie waren damals zugeknöpft und wollten von all diesen Dingen überhaupt nichts hören. Jetzt auf einmal wollen Sie die Oberdemokraten sein; mit einem Vorschlag, der allgemein auch von den Gelehrten als bedenklich angesehen wird.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das kann man bis ins Detail ausführen. Ich könnte Ihnen hier erzählen, mit welchen Mehrheiten Sie welche Mandate erlangt haben.

Herr Kollege Dr. Strimitzer hat eine Schlagzeile einer Tageszeitung angeführt. Schauen Sie, meine Damen und Herren, Sie werden es auch mit noch so vielen Meinungsfragen nicht zustande bringen, daß Sie in Österreich die Mehrheit haben, denn bei einer Wahlentscheidung ist die SPÖ als die stärkste Partei hervorgegangen. Da helfen

Ihnen auch nicht in regelmäßigen Abständen geforderte Untersuchungen. Das muß auch einmal deutlich gesagt werden. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Meine Damen und Herren! Ich habe schon gesagt: Die vorliegende Novelle zur Nationalrats-Wahlordnung ist eine Weiterentwicklung unseres demokratischen Wahlsystems auf den Prinzipien der bestehenden Bundesverfassung. Und die SPÖ hat, gerade was die Weiterentwicklung unseres demokratischen Systems betrifft, in den letzten 14 Jahren Zeichen gesetzt, die deutlich die Sprache einer demokratischen Partei sprechen.

Ich darf Sie daran erinnern, daß Sie es, meine Damen und Herren von der ÖVP, im Nationalrat waren, die eine Veränderung der Geschäftsordnung so lange verhindert haben, solange sie es eben konnten, daß es auf Grund dieser Änderung der Geschäftsordnung im Nationalrat für die Minderheit im Parlament möglich geworden ist, Gesetzprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, daß es möglich ist, nunmehr eine Herbeiführung der Einschau des Rechnungshofes durch die Minderheit zu erzielen, daß das Enqueterecht eingeführt worden ist.

Meine Damen und Herren! Wir haben — ich habe es schon erwähnt — die Schaffung eines gerechteren Wahlrechtes in dieser Zeit zustande gebracht, wir haben die Einführung der Volksanwaltschaft auch zum Teil gegen Ihren zumindest verbalen Widerstand zustande gebracht. Es ist uns eine Demokratisierung im Universitätsbereich gelungen, in der Schule, das Datenschutzgesetz, eine Verbesserung der Mitbestimmung im Bereich der Wirtschaft.

Meine Damen und Herren! Das sind Signale und Zeichen einer Partei, die das, was sie immer wieder gesagt hat, nämlich daß sie die Gesellschaft mit mehr Demokratie durchfluten will, auch tatsächlich realisiert.

Im wahrsten Sinne des Wortes, meine Damen und Herren, haben wir die Gesellschaft demokratischer gemacht. Das lassen wir uns auch nicht durch einen Antrag, der hier gar nicht zur Debatte steht, wegdiskutieren.

Meine Damen und Herren! Das Wahlrecht war ja — und darauf möchte ich hier ganz besonders hinweisen — immer schon, seit den Anfängen der Sozialdemokratie, eine wesentliche und zentrale Frage unserer Bewegung.

17674

Bundesrat — 447. Sitzung — 30. Mai 1984

Dr. Ambrozy

Meine Damen und Herren! Eines können Sie auch nicht leugnen: daß es die Sozialdemokraten waren, die bei der Durchsetzung eines gleichen, direkten, persönlichen und unmittelbaren Wahlrechtes große, wenn nicht gar ausschließliche Verdienste erworben haben.

Mit diesem heutigen Gesetz werden wir diese Tradition fortsetzen und diesem Bild der SPÖ ein weiteres positives Mosaiksteinchen einfügen. Es wird Erleichterungen, zum Teil erst Möglichkeiten geben für Menschen, die bisher auf Grund ihres physischen Zustandes nicht in der Lage waren, das Wahlrecht auszuüben.

Aber noch einmal: Wir werden dabei die geltenden Grundsätze unserer Verfassung wahren.

Meine Damen und Herren! Alle Grundsätze das Wahlrecht betreffend haben doch ein Wesentliches zum Inhalt, nämlich daß Manipulationen, Ausnützung von Abhängigkeiten, Druck auf den einzelnen verhindert werden sollen.

Wenn in unserer Verfassung steht, daß das Wahlrecht geheim, unmittelbar und persönlich auszuüben sei, meine Damen und Herren, dann sind das doch Grundsätze, die aufbauen auf dem Gedanken, daß das Wahlrecht vom einzelnen wirklich unabhängig ausgeübt werden kann, daß es also keine Manipulationsmöglichkeiten gibt, daß es keine Beeinflussung gibt, Herr Kollege, das ist der Sinn dieser Grundsätze. *(Zwischenrufe bei der ÖVP.)*

Arbeiterkammerwahl, natürlich. Hier haben wir erlebt, was herauskommt, wenn Abhängigkeiten ausgenützt werden, meine Damen und Herren. Denn persönliche Abhängigkeiten, wirtschaftliche Abhängigkeiten und auch gesellschaftliche Abhängigkeiten müssen bei einer allgemeinen Wahl unter allen Umständen ausgeschaltet werden. Das, meine Damen und Herren, garantiert Ihr Vorschlag nicht. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Und eines sage ich Ihnen auch: Zu diesen Grundsätzen, die in der Verfassung niedergelegt sind, werden wir Sozialisten uns auch in Zukunft leidenschaftlich bekennen. Wir werden um diese Grundsätze mit Zähnen und Klauen kämpfen.

Meine Damen und Herren! Sie sagen, daß Ihr Antrag, der ja nicht zur Behandlung steht, aber von Ihrem Vorredner so intensiv erläu-

tert wurde, nicht verfassungswidrig sei, daß er verfassungskonform sei.

Meine Damen und Herren! Sie selbst haben im Nationalrat einen Antrag auf Änderung der Bundesverfassung eingebracht, und das wohl nicht deshalb, weil Sie so überzeugt davon sind, daß Ihr Antrag verfassungskonform ist.

Ich will hier gar nicht zitieren, was Ihre Rechtsexperten, die auch politisch tätig sind, zur Frage des persönlichen Wahlrechtes sagen, Sie wissen es selbst, es ist Ihnen auch im Nationalrat gesagt worden. Auch der ehemalige ÖVP-Justizminister und Universitätsprofessor hat gemeint, daß das persönliche Wahlrecht eines sei, bei dem die Stimmabgabe in der Wahlzelle sozusagen eine *Conditio sine qua non* sei, auch Ihr derzeitiger ÖVP-Abgeordneter und Verfassungsexperte Professor Ermacora kommt zu demselben Schluß.

Es dürfte Ihnen also, meine Damen und Herren von der ÖVP, selbst mulmig bei diesem Entwurf sein.

Und wenn Sie jetzt auf die Salzburger Landtagswahlordnung Bezug nehmen und versuchen, den Beweis damit zu führen, daß der Verfassungsgerichtshof Ihnen das, was ja eh alle wissen, die sich auskennen, bescheinigt hat, daß sie ihr Wahlrecht selbst regeln dürfen, und aus dieser Bescheinigung ableiten, daß die Briefwahl verfassungskonform sei, so, glaube ich, kann nur eine Antwort gegeben werden: Das hat mit Sachlichkeit nichts zu tun, sondern ist der Versuch, Demagogie in Reinkultur in dieser Frage in den Vordergrund der Argumentation zu spielen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Meine Damen und Herren! Sie wissen selbst, daß auf Grund unserer Bundesverfassung die Einführung der Briefwahl in die Nationalrats-Wahlordnung verfassungsrechtlich mehr als bedenklich ist und wahrscheinlich auch vom Verfassungsgerichtshof, sollte es zu einem Prüfungsverfahren kommen, aufgehoben werden würde.

Sehen Sie, meine Damen und Herren, und dies auch aus gutem Grund. Wir wissen von ausländischen Beispielen, vor allen Dingen von Beispielen in der Bundesrepublik Deutschland, aber auch in anderen Ländern, welche Problematik durch die Briefwahl aufgeworfen wird.

Meine Damen und Herren! Wir Sozialisten

Dr. Ambrozy

haben eine Gruppe in der Bevölkerung zu vertreten, die des vollen Schutzes der Gesetze und unserer Verfassung bedarf. Wir werden uns dieser Aufgabe auch in Zukunft nicht entziehen.

Wenn Sie sagen, daß es dann Gruppen gebe, die nach der derzeitigen Nationalrats-Wahlordnung nicht in die Lage versetzt werden zu wählen, dann gebe ich Ihnen durchaus recht.

Aber, meine Damen und Herren, gerade bei so heiklen Fragen wie Wahlfragen und Verfassungsfragen muß es auch zu einer Güterabwägung kommen. Wir Sozialisten bekennen uns dazu, daß uns das Gut des persönlichen Wahlrechtes so viel wert ist, daß wir auch bereit sind, einigen wenigen das Wahlrecht, das sie ohne weiteres haben sollten, nicht zu geben, weil wir wissen, daß die Gefahren, die mit diesem System verbunden sind, größer sind als der Nutzen, der dadurch erreicht wird.

Meine Damen und Herren! Ich will Ihnen nicht ersparen, Ihre Doppelbödigkeit bei Wahlrechtsfragen aufzuzeigen. Sie haben ja noch einen zweiten Antrag im Nationalrat liegen, der eine Änderung des Nationalratswahlrechtes zum Inhalt hat. Hier möchte ich Ihnen sagen, daß Sie sich mit diesem Antrag derart demaskieren, daß all das, was Sie hier im Parlament über die Briefwahl sagen, eigentlich nicht ernst zu nehmen ist. Denn mit dieser Reform wollen Sie wieder zurückkehren zu jenen Zuständen, die vor dem Jahre 1970 geherrscht haben, nämlich zu einem Wahlrecht, das Ihnen Mehrheiten bringt, die Ihnen das Volk nicht gegeben hat. Das, meine Damen und Herren, wollen wir verhindern, und zwar nicht deshalb, damit andere Mehrheiten entstehen, sondern deshalb, weil wir meinen, daß Ergebnisse eines Wahlrechtes gerecht und nicht ungerecht sein sollen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Wenn Sie meinen, daß durch die Ablehnung Ihrer Wahlrechtsvorschläge durch die SPÖ Grundsätze, die wir in Parteiprogrammen und Erklärungen niedergelegt haben, verlassen werden, dann kann ich Ihnen nur sagen, meine Damen und Herren, daß wir zu diesen Grundsätzen stehen.

Aber noch einmal: Wahlrechtsfragen und Verfassungsfragen sind derart heikel, sind Fragen der Grundfesten unserer Demokratie, daß man daraus nicht parteipolitisches Kapital schlagen soll. Hier muß man öffentlich diskutieren, hier muß man bereit sein, auf Argu-

mente einzugehen, dann wird man in diesen Fragen auch weiterkommen.

Wenn Sie dieser Novelle zur Nationalrats-Wahlordnung, die nunmehr zur Beschlußfassung vorliegt, die Zustimmung geben, dann freut es uns. Aber wir meinen, daß Sie dies unter dem Druck der öffentlichen Meinung und, wie sich aus der Rede des Kollegen Strimtzner eindeutig ergibt, nicht aus Einsicht tun.

In diesem Sinne werden aber wir Sozialisten dieser Novelle unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Weiter zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Weiss. Ich erteile dieses.

Bundesrat Weiss (ÖVP, Vorarlberg): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Hohes Haus! Mein Vorredner, Kollege Dr. Ambrozy, hat zu Beginn seiner Wortmeldung gemeint, es sei ein maßgebliches — und jetzt wörtlich —, wenn nicht geradezu ausschließliches Verdienst der Sozialisten, daß das gleiche, unmittelbare, geheime und persönliche Wahlrecht in Österreich eingeführt wurde. Das Verdienst kann ich unterstreichen, das ausschließliche Verdienst muß ich als geschichtsfälschende Anmaßung zurückweisen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Hohes Haus! Der 1907 eingeführte Grundsatz, daß das Wahlrecht ein allgemeines sei, schließt natürlich auch die Verpflichtung des Staates mit ein, möglichst allen Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechtes durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu sichern. Jede Abweichung vom Grundsatz, daß das Wahlrecht persönlich in einer Wahlzelle allein auszuüben sei, kommt nun in ein ganz natürliches Spannungsverhältnis mit dem Grundsatz der geheimen, das heißt auch unbeeinflussbaren Wahl. Das gilt, wenn ein Wähler, weil blind, sehbehindert oder gebrechlich, von einer Begleitperson in die Wahlzelle begleitet werden darf, wie es geltendes Recht ist. Es möge bitte der in diesem Hohen Hause aufstehen, der sagen kann, hier ist Mißbrauch von vornherein ausgeschlossen und unmöglich.

Gleiches gilt auch bei der Stimmabgabe durch bettlägerige Personen in Heil- und Pflegeanstalten an ihrem Krankenbett. *(Bundesrat Köpf: Er kann aber vor der Kommission sagen, daß er diese Begleitperson nicht will! Das kann er bei der Briefwahl nicht!) Selbstverständlich! Das kann er aber auch bei*

17676

Bundesrat — 447. Sitzung — 30. Mai 1984

Weiss

der Briefwahl. Bei der Briefwahl hat er genau dieselbe Möglichkeit der freien Entscheidung wie derjenige, ob er sich in die Wahlzelle begleiten läßt oder nicht. Darüber kann man nicht hinwegdiskutieren, meine Damen und Herren. (*Widerspruch bei der SPÖ.*)

Und wenn Sie von Abhängigkeit gesprochen haben, von der Ausnützung von Abhängigkeiten, dann bitte ich Sie aufzustehen und zu sagen, daß Sie diese Ausnützung von Abhängigkeiten bei der Stimmabgabe in Heil- und Pflegeanstalten als denk unmöglich ansehen und ausschließen. Die Praxis sagt — das kann man in jeder Zeitung nach jedem Wahltag wieder aufs neue lesen — etwas anderes. (*Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Dr. Ambrozy: Haben Sie einschlägige Erfahrungen, Herr Kollege?*) Jawohl, ich habe das „profil“ gelesen über die Vorgänge im Krankenhaus Lainz. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Dieses Spannungsverhältnis gilt natürlich auch für die Briefwahl, das sei durchaus anerkannt. Hier tritt aber plötzlich die Merkwürdigkeit ein, daß Sie gerade hier den Wähler als besonders beeinflussbar und schutzwürdig ansehen. Bei aller Einbeziehung der Briefwahl in dieses Spannungsverhältnis zwischen der Möglichkeit, allein in einer Wahlzelle zu wählen, und der Möglichkeit, unter Zuhilfenahme von Begleitpersonen oder am Krankenbett wählen zu können, gibt es für das Funktionieren der Briefwahl aus guten Gründen im In- und Ausland wesentlich mehr Beispiele als für das Funktionieren der heute zu beschließenden Regelung.

Mißbrauch hat es bei der Briefwahl — ich weiß jetzt nicht, ob häufiger als bei der Stimmabgabe durch Begleitpersonen oder am Krankenbett — durchaus gegeben, und zwar dort, wo sich eine Art Selbstbedienungsladen für Briefwahlunterlagen herausgebildet hat und Parteien — ich spreche jetzt in der Mehrzahl — ein eigenes Briefwahlservice installiert haben. Eine so weitgehende Handhabung der Briefwahl, die bedenklich ist, wäre nach allen bisher in Österreich vorgelegten Vorschlägen von vornherein ausgeschlossen.

Mein Kollege Frauscher wird noch ausführlich erläutern, in welcher verdienstvoller Weise das Bundesland Salzburg sich zum Vorreiter für die Einführung der Briefwahl in Österreich gemacht hat.

Das Land Vorarlberg unterstützt diese Bemühungen. Und ich kann pauschal sagen: das Land Vorarlberg, hat doch der Vorarlberger Landtag am 30. Mai 1974 einstimmig —

also auch mit den Stimmen der Sozialisten und der Freiheitlichen — eine Entschließung gefaßt, wonach die Landesregierung ersucht wird, sich für eine Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes einzusetzen, damit die Briefwahlzulässigkeit eindeutig geklärt wird.

Die Landesregierung wurde weiters ersucht, bei der Einbringung einer Novelle im Nationalrat anzuregen, daß die Briefwahl eingeführt wird, jedenfalls aber Novellen zum Landtagswahlgesetz und zum Gemeindevahlgesetz — immer unter der Annahme, daß die Zulässigkeit gesichert ist — vorzulegen, mit denen die Briefwahl eingeführt wird, sich dafür einzusetzen, daß sie auch bei der Bundespräsidentenwahl, bei der Nationalratswahl und bei der Wahl in die gesetzlichen Interessenvertretungen eingeführt wird. Schließlich haben auch die Vertreter der SPÖ und der FPÖ damals gefordert, eine Novelle zum Landwirtschaftskammerwahlgesetz vorzulegen, mit dem die Briefwahl eingeführt wird. Hier war der Landesgesetzgeber eindeutig zuständig, und das hat er in der Zwischenzeit auch getan.

Darüber hinaus haben wir ebenso wie das Land Salzburg 1979 als Notlösung für bettlägerige Wähler sogenannte fliegende Wahlkommissionen für die Landtagswahl und für die Gemeindevertretungswahl eingerichtet, die nun auch vom Bundesgesetzgeber für die Nationalratswahl übernommen werden sollen. (*Bundesrat Köpf: Also die haben auf alle Fälle funktioniert?*) Ich komme aber auch noch auf den wesentlichen Unterschied zu sprechen, Herr Kollege Köpf.

Bei einer Gegenüberstellung zur Briefwahl wäre es natürlich eine Illusion zu glauben, daß die neue Regelung frei von Mißbrauchsmöglichkeiten wäre. Das vorliegende Gesetz — und da komme ich unmittelbar zur Materie — läßt im Verhältnis zu diesen Mißbrauchsmöglichkeiten zu viele Dinge offen und trifft nicht im erforderlichen Ausmaß — was gerade bei Wahlgesetzen sehr hoch anzusetzen ist — die nötigen klaren Aussagen.

Ich will den besten Willen durchaus anerkennen, muß aber doch eine gewisse Oberflächlichkeit bei der Formulierung des Gesetzes, ganz im Gegensatz zur Salzburger Regelung, bemängeln. Der Verfassungsausschuß, nicht die Regierungsvorlage selbst, hat in dankenswerter Weise klargestellt, daß es zwar eine Pflicht der Wahlbehörden zum Aufsuchen bettlägeriger Wähler gibt, aber kein daraus ableitbares Recht der Wahlberechtigten, auch tatsächlich aufgesucht zu werden.

Weiss

Was nun geschehen soll, wenn innerhalb der festgesetzten Wahlzeit nicht alle Wahlberechtigten aufgesucht werden können, ist offen. Wer entscheidet das? Nach welchen Kriterien ist diese Entscheidung zu treffen? — Auf solche Fragen sollte das Gesetz eine klare und nicht eine allenfalls nur sinnvolle Antwort geben.

Ich nehme nicht an, daß in einem solchen Fall die Notstandsregelung des § 87 — für außergewöhnliche Ereignisse — heranzuziehen sein wird. Es geht aus dem Gesetz nicht hervor und wäre auch mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden, weil hier eine ortsübliche Kundmachung notwendig ist, eine Unterbrechung der Stimmauszählung und dergleichen mehr.

Das Gesetz läßt nun bei einer allenfalls notwendigen Entscheidung und Auswahl, wer aufgesucht wird und wer nicht mehr aufgesucht werden kann, Mißbrauchsmöglichkeiten zu, die der Briefwahl fremd sind. Diese Möglichkeiten gibt es bei der Briefwahl nicht, abgesehen davon, daß der erfaßte Personenkreis wesentlich größer ist.

Das Gesetz sieht nun weiters vor, daß die Gemeindewahlbehörde „besondere Wahlbehörden“, so heißt es im Gesetz, für das Aufsuchen bettlägeriger Wähler einzurichten haben. Weitere ausdrückliche Regelungen für diese besonderen Wahlbehörden, also Organisationsvorschriften, fehlen, sodaß folgende Fragen offen sind: Handelt es sich um eine Sprengelwahlbehörde oder um eine Kommission der Gemeindewahlbehörde? Der Begriff der besonderen Wahlbehörde kommt im ganzen Gesetz kein zweites Mal vor. Wie groß ist diese besondere Wahlbehörde? Wer führt den Vorsitz? Wer macht Vorschläge? Geklärt ist lediglich, wer diese besondere Wahlbehörde bestellt; das ist die Gemeindewahlbehörde.

Hier sind parteipolitischen Einseitigkeiten und damit auch Mißbrauchsmöglichkeiten Tür und Tor geöffnet; ich sage damit nicht, daß es in der Praxis geschieht. Aber wenn Sie schon so viel Wert darauf legen, daß bei der Briefwahl Mißbrauch ausgeschlossen werden soll, dann müßte diese Sorgfalt auch hier angewendet werden. *(Bundesrat Köpf: Das ist auch in Salzburg so, daß Gemeindewahlbehörden . . .)* In Salzburg gibt es aber eine klare Regelung, wie diese besondere Wahlbehörde zu bilden ist, was sie ist. Das ist dort genau definiert. Es gibt dort genaue Organisationsvorschriften, die eben in diesem Gesetz fehlen. *(Bundesminister Blecha: In der ganzen Nationalrats-Wahlordnung nicht!)* Es ist in der

Nationalrats-Wahlordnung ganz eindeutig geklärt, Herr Minister, was eine Gemeindewahlbehörde ist, was eine Sprengelwahlbehörde ist, wie groß die sind, wie sie zusammengesetzt sind und so weiter. Hier gibt es ganz klare Vorschriften, die wir eben für diese besonderen Wahlbehörden vermissen.

Bei den Heil- und Pflegeanstalten haben wir eine klare Regelung in der Weise, daß es sich ausdrücklich um einen besonderen Wahlsprengel mit einem eigenen Wahllokal handelt, daß es sich um eine eigene Sprengelwahlbehörde handelt und daß es Wahlzeugen gibt. Das ist dort ausdrücklich geregelt.

Damit bin ich beim nächsten Punkt. Die Stimmabgabe am Krankenbett ist vielfach — zu Recht oder zu Unrecht — mit dem Odium der besonderen Beeinflußbarkeit behaftet. Wir müssen das anerkennen, Sie suchen diese Beeinflußbarkeit ja auch bei der Briefwahl. Aus diesem Grund ist es ungemein wichtig, daß solche besondere Wahlbehörden, die am Krankenbett tätig werden, nicht von Vertretern einer einzigen Partei allein besetzt werden; da stimmen wir sicherlich überein.

Die Häufigkeit monocolorer Zusammensetzung von Wahlbehörden steigt natürlich mit der geringer werdenden Zahl der Beisitzer. So ist es in der Praxis praktisch ausgeschlossen, daß eine Gemeindewahlbehörde, die neun Beisitzer hat, nur von einer Partei allein besetzt wird. Bei den Sprengelwahlbehörden, die nur drei Beisitzer haben, kommt das, wie wir wissen, in allen politischen Richtungen wesentlich häufiger vor. Da spielt nun . . . *(Bundesrat Köpf: Es gibt aber überall die Vertrauenspersonen!)* Ja, ich komme schon noch darauf.

Es spielt, Herr Kollege Köpf, da haben Sie völlig recht, im allgemeinen auch keine Rolle, da es bei den Sitzungen der Wahlbehörden — auch der Hauptwahlbehörden, der Kreiswahlbehörden und so weiter — Vertrauenspersonen für alle kandidierenden Parteien und im Wahllokal Wahlzeugen für alle kandidierenden Parteien gibt.

Nun ist das Aufsuchen von Wahlberechtigten an ihrem Krankenbett zu Hause nach dem bisherigen Text der Nationalrats-Wahlordnung wohl weder eine Sitzung einer Wahlbehörde, zu der Vertrauenspersonen entsandt werden können, noch handelt es sich um ein Wahllokal, wo die Entsendung von Wahlzeugen möglich ist, sodaß die sinnngemäße Verweisung auf die Stimmabgabe in Heil- und Pflegeanstalten, wo andere rechtliche Voraus-

17678

Bundesrat — 447. Sitzung — 30. Mai 1984

Weiss

setzungen sind, in der vorliegenden Form allein nicht sehr sinnvoll ist.

Selbst wenn man nun großzügig interpretiert, daß Wahlzeugen mitgehen können — wörtlich ist es dem Gesetz nicht zu entnehmen, was aber bei einem Wahlgesetz besonders wichtig wäre, da hier zu Recht sehr stark auf den strengen Wortlaut abgestellt wird —, wenn also hier großzügig interpretiert wird, daß Wahlzeugen mitgehen können, kommen wir zu einer nicht gerade praxisgerechten Lösung. Angenommen, diese besondere Wahlkommission wird zusammengesetzt wie eine Sprengelwahlbehörde; sie hat einen Vorsitzenden und drei Beisitzer, das sind vier Leute. Dazu kommen vielleicht noch in der Praxis drei bis vier Wahlzeugen; das sind zusammen acht Leute. Ein kranker Wahlberechtigter wird nun eine solche Ausübung des Wahlrechtes wohl nicht als Beglückung, sondern vielfach als Belastung empfinden. Das ist menschlich ganz verständlich, wenn am Wahltag mit der damit verbundenen Aufregung eine so große Kommission ans Krankenbett tritt und die Stimmabgabe überwachen will.

Wenn schon solche Fliegenden Wahlkommissionen eingerichtet werden, was wir als Notlösung begrüßen, dann wäre doch folgender Vorschlag sinnvoll gewesen: daß man kleine besondere Wahlbehörden einrichtet — etwa drei bis vier Personen —, die ausnahmsweise ungeachtet des Stärkeverhältnisses von Vertretern verschiedener Parteien gebildet werden. Das wäre umso vertretbarer, als die Stimmenzählung dann ohnedies von einer anderen Wahlbehörde, die wieder nach dem Stärkeverhältnis der Parteien zusammengesetzt ist, vorgenommen wird, sodaß also hier das Abgehen vom Grundsatz der proportionalen Vertretung der Parteien hinsichtlich der Stimmenauszählung keine Bedeutung hätte.

Der frühere Herr Bundeskanzler Kreisky hat die Fliegenden Wahlkommissionen schon im Jahre 1977 erstmals angekündigt. In diesen sieben Jahren hätten Sie ausreichend Zeit gehabt, eine ausgereifere und sorgfältiger formulierte Lösung zu finden. Die Mühe, die Sie sich beim Sammeln von Argumenten gegen die Briefwahl gemacht haben, wäre hier wahrlich gut angelegt gewesen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Zu etwas, meine Damen und Herren, das nicht unmittelbar Gegenstand des Gesetzesbeschlusses, wohl aber des Gesetzes selbst ist, möchte ich nicht über Gebühr lange Stellung nehmen, nämlich zur Persönlichkeitswahl. Ich habe es als junger Mensch sehr beach-

tenswert gefunden, daß Ende der sechziger Jahre Christian Broda und Leopold Gratz mit dieser Broschüre „Für ein besseres Parlament, für eine funktionierende Demokratie“ über den ideologischen Schatten des Primats der Partei gesprungen und für ein persönlichkeitsorientiertes Wahlrecht mit 80 bis 90 Einerwahlkreisen eingetreten sind. Sie schreiben:

„Der Nationalrat besteht aus 200 Abgeordneten. Österreich wird in zirka 80 bis 90 Einerwahlkreise eingeteilt. Jeder Wahlkreis entsendet einen Abgeordneten in den Nationalrat.“

Unsere Anträge im Nationalrat waren nicht gleich, liefen aber ungefähr in dieselbe Richtung, die damals von Broda und Gratz vertreten wurde. Und Sie verteufeln das heute als ungerechtes Wahlsystem.

Nun muß man natürlich dazu sagen, die Gerechtigkeit bei der Umsetzung der Stimmen in Mandate ist ein wichtiger ... *(Bundesrat Dr. Ambrozy: Zur Persönlichkeitswahl habe ich etwas anderes gesagt! Sie beabsichtigen, zu Zuständen zurückzukehren, wie sie vor 1970 geherrscht haben!)* Ja, die wären nach diesem System Broda und Gratz nicht viel anders, wenn man den hohen Anteil der Einerwahlkreise ansieht, weil die ja auch vorsehen, daß es einen Proportionalausgleich gibt, der letzten Endes die Verhältnismäßigkeit an Stimmen und Mandaten wiederherstellt. Das ist völlig unbestritten.

Weil Sie so großen Wert auf die Gerechtigkeit des Wahlrechtes gelegt haben, möchte ich Ihnen sagen, das ist nur einer von mehreren Gesichtspunkten, die beim Wahlrecht zu beachten sind. Ich zitiere hier Broda und Gratz.

Hinsichtlich des Wahlrechtes lassen sich folgende Notwendigkeiten aufzählen:

Erstens: Möglichst enge Beziehung des Abgeordneten zu seinen Wählern im Wahlkreis. — Daher folgerichtig die Forderung nach Einerwahlkreisen.

Zweitens: Möglichste Gleichwertigkeit der Wählerstimmen.

Drittens: Ermöglichung von stabilen Mehrheitsbildungen im Parlament.

Das muß man dazusagen, weil man den Gesichtspunkt der Gerechtigkeit hier wohl

Weiss

etwas einseitig in den Vordergrund gestellt hat.

Ich habe es damals sehr begrüßt, daß diese Vorschläge gekommen sind, und das für ein Zeichen des Aufbruches gehalten. Ich halte es heute für sehr bedauerlich, daß Sie im Nationalrat alle Vorschläge für eine stärkere Berücksichtigung der Persönlichkeitswahl so rundweg abgelehnt haben.

Ich gebe durchaus zu, man kann darüber diskutieren, ob der Vorschlag die bestmögliche Form war, oder ob man durch gemeinsames Nachdenken nicht zu einer besseren Lösung in dem Sinne hätte kommen können, daß sie von möglichst allen mitgetragen werden kann. *(Bundesrat Dr. Ambrozy: Nichts anderes habe ich gesagt, Herr Kollege!)* Ja ich rede nicht nur über Sie persönlich, sondern auch über Ihre Fraktion. Sie werden mir das schon zugestehen. *(Beifall und Heiterkeit bei der ÖVP.)* Sie dürfen sich nicht immer betroffen fühlen, wenn ich in Richtung der SPÖ-Fraktion „Sie“ sage.

Sie haben das alles abgelehnt und keinen Fortschritt hin zu einem stärkeren Gewicht der Persönlichkeitswahl ermöglicht. Sie haben in dieser Frage zwar die Mehrheit der Nationalratsabgeordneten hinter sich, aber — davon bin ich überzeugt — nicht die Mehrheit der Bevölkerung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Weil wir gerade vom Persönlichkeitswahlrecht reden, erlauben Sie mir bitte, daß ich etwas über die Tagesordnung hinausgreife und zur Mehrheitswahl, zur Persönlichkeitswahl bei den Vorarlberger Gemeindevertretungen ein paar kurze Worte sage, weil das ein so aktuelles Thema ist. In Vorarlberg gibt es in einem Drittel der Gemeinden seit Jahrzehnten auf Gemeindevertretungsebene ein Persönlichkeitswahlrecht ohne Parteivorschläge. Das wird nicht einfach angeordnet, sondern ergibt sich aus einem Wunsch der betroffenen Bevölkerung. Es hat jeder die Möglichkeit, so wie bei anderen Wahlen auch, bis zu einer bestimmten Frist Wahlvorschläge einzubringen. Werden solche Vorschläge nicht eingebracht — die Möglichkeit ist jedem unbenommen —, kommt es zu einer Wahl ohne Parteivorschläge, wo die Leute selber Kandidaten auf den Stimmzettel schreiben — es kann jeder Wahlberechtigte genannt werden —, und nach der Nennungshäufigkeit ergibt sich dann die Zusammensetzung der Gemeindevertretung, nicht des Vorstandes oder des Bürgermeisters. Das funktioniert natürlich nur in kleinen Gemeinden, wo die

Übersichtlichkeit und die Kenntnis der Personen gewährleistet ist.

Der Verfassungsgerichtshof hat nun kürzlich diese Bestimmung als verfassungswidrig aufgehoben, weil die Verhältniswahl, die im Bundes-Verfassungsgesetz auch für Gemeindevertretungswahlen natürlich vorgesehen ist, Wahlmöglichkeiten zwischen mehreren Wahlvorschlägen fordere. Bei der Mehrheitswahl stehen zwar nicht zwei oder drei Wahlvorschläge zur Wahl — das ist richtig —, wohl aber eine Vielzahl von Personen, nämlich alle wahlberechtigten Bürger der betreffenden Gemeinde.

Es gibt nun eine Entschliebung des Vorarlberger Landtages zu diesem Thema, eine Eingabe von 37 bei 96 Bürgermeistern des Landes Vorarlberg an den Bundeskanzler. Ich muß hinzufügen, der Vertreter des Bundeskanzleramtes hat in der Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof für die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung plädiert. Ich sage nun folgendes: Auch wenn Sie für die Nationalratswahl vorerst nicht den Gedanken der stärkeren Persönlichkeitswahlen einführen wollen, bitte ich Sie doch um einen Beitrag, daß sie bei der Gemeindevertretungswahl in Vorarlberg in einer jahrzehntelangen bewährten Praxis fortgeführt werden können. Ich weiß, Herr Minister Blecha, daß Sie nicht ressortzuständig sind, wenngleich ich Sie politisch für allzuständig halte. Ich weiß nun nicht, ob ich Ihnen im voraus dafür danken kann, daß Sie sich einsetzen, weil ich Ihre Einstellung dazu nicht kenne. Ich möchte es aber trotzdem ausdrücklich tun. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Weiters zum Wort gemeldet hat sich Herr Dr. Bösch. Ich erteile dieses.

Bundesrat Dr. Bösch (SPÖ, Vorarlberg): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine geschätzten Damen und Herren! Mein Vorredner, Kollege Weiss, ist gleich zu Beginn seiner Wortmeldung auf seiner Meinung nach zu erwartende Schwierigkeiten bei der Bildung dieser Kommissionen eingegangen.

Hiezu ist zu sagen, daß solche Schwierigkeiten sicher nicht von vornherein in Abrede gestellt werden können, aber gerade die Beispiele in Vorarlberg zeigen — ich bin schon seit Jahren Mitglied einer Gemeindevahlkommission, und in Vorarlberg gibt es ja Fliegende Wahlkommissionen aus anderen Gesetzen —, daß solche Fragen durchaus beherrschbar sind, und sicherlich wird der zuständige Minister einiges dazu sagen.

17680

Bundesrat — 447. Sitzung — 30. Mai 1984

Dr. Bösch

Was die einstimmige Verabschiedung im Vorarlberger Landtag hinsichtlich der Einführung der Briefwahl aus dem Jahre 1974 betrifft, bei der meine Kollegen mitstimmten, darf ich doch sagen, daß Sie meinen Kollegen wohl dasselbe Recht zubilligen müssen wie dem Professor Ermacora, der auch seine Meinung geändert hat, nur offensichtlich in der anderen Richtung. *(Zwischenruf bei der ÖVP.)*

Soweit zu den Ausführungen meines Vorredners. Ich werde auf das Mehrheitswahlrecht, das er auch angeschnitten hat, im Lauf meiner Wortmeldung noch zurückkommen.

Mit der vorliegenden Novelle zur Nationalrats-Wahlordnung wird das Wahlrecht unter Wahrung der bisher geltenden Grundsätze einem Personenkreis zugänglich gemacht, der es bisher nur unter sehr erschwerten Bedingungen wahrnehmen konnte, nämlich den Kranken und den Gehunfähigen.

Die nunmehr einzurichtenden Fliegenden Wahlkommissionen — meine Vorredner haben bereits darüber berichtet — sichern dieses Recht zur Teilnahme an der Nationalratswahl, wie mir scheint, in einem besseren Maße, als es durch das Briefwahlrecht geschähe, nämlich unter Wahrung der Unmittelbarkeit und der Geheimhaltung. Die Ausübung des Wahlrechts wird nicht nur formell erleichtert, sondern das geschieht auch unter Beachtung der Grundsätze des geheimen und persönlichen Wahlrechtes, eines Kennzeichens unseres Wahlsystems und damit der westlich-parlamentarischen Demokratie.

Meine Damen und Herren! Wir dürfen nicht vergessen, daß sich gerade der ältere oder der gebrechliche Mensch weniger gegen Beeinflussung wehren kann und daß er gerade darum sensibler auf Beeinflussung reagiert als möglicherweise der jüngere Mensch.

Die Sicherung dieser demokratischen Einrichtung der Geheimhaltung — ihr Ausdruck ist eben die Wahlzelle oder in diesem Fall die Fliegende Wahlkommission — muß uns einen gewissen Mehraufwand an Zeit wert sein.

Dennoch ist die Briefwahl — das sei zugegeben — natürlich ein durchaus kontroverses Thema. Es gibt eine ganze Reihe westlicher Demokratien, die dieses Wahlverfahren eingeführt haben und damit letztlich dem Grundsatz der Unmittelbarkeit und der persönlichen Ausübung des Wahlrechts nicht jene Bedeutung beimessen, wie dies in Österreich der Fall ist.

Einer meiner Vorredner hat bereits die Liste der Länder mit Briefwahl aufgeführt. Ich kann natürlich nach dem Grundsatz, ein Glas kann halb leer, es kann aber auch halb voll sein, die Liste der anderen Länder ohne Briefwahl aufführen.

Da er mit den USA begonnen hat, darf ich mit einem Nachbarstaat der USA beginnen, mit Kanada. Kanada ist bekanntlich das zweitgrößte Land der Erde nach der Sowjetunion, und hier sind ganz große Entfernungen zu überwinden. Daher wäre es für dieses Land sehr, sehr praktisch, die Briefwahl einzuführen. Dennoch ist sie dort nicht gegeben. *(Zwischenruf bei der ÖVP.)*

Gehen wir in das gute alte Europa zurück. Frankreich hat im Jahre 1974 — damals war ja eine konservative Regierung im Amt — die Briefwahl wegen der Ausuferung des Mißbrauches abgeschafft. Norwegen hat sie nicht, Griechenland nicht, Italien nicht, Luxemburg nicht. *(Ruf bei der ÖVP: ... im sozialistischen Schweden!)* Das ist wieder die Liste jener Länder, die die Briefwahl haben! Das gehört zu den Ländern, die sie haben. Ich habe gesagt, ein Glas kann halb voll oder halb leer sein. *(Zwischenruf bei der ÖVP.)* Wenn Sie die Länder mit Briefwahl aufzählen, zähle ich jene ohne Briefwahl auf, und die Briefwahl — ich habe es bereits betont — ist ein kontroverses Thema. *(Ruf bei der ÖVP: Ich habe gesagt: Zwölf Länder in Europa!)* Mit dem Zählen werde ich nicht noch beginnen! Die Zeit wird ohnedies zu sehr beansprucht. Das Aufzählen, das Abhaken der europäischen Länder würde zu weit führen.

Die Schwierigkeiten dieser Briefwahl liegen neben dem Dogmatischen, der Unmittelbarkeit und der Geheimhaltung, eben auch in der praktischen Durchführbarkeit.

Wie Sie wissen, hat die Bundesrepublik Deutschland die Briefwahl, und damit komme ich zu einem Land, das die Briefwahl hat. Um Ihren Zwischenrufen gerecht zu werden, werde ich mich etwas näher mit der Bundesrepublik Deutschland befassen.

Als Folge der Mißstände gibt es nämlich dort bereits Allparteienüberlegungen, also Überlegungen aller Parteien, die Briefwahl abzuschaffen oder sie doch in ganz erheblichem Ausmaß einzuschränken. Von dieser Ausnahmeregelung, die ja die Briefwahl sein soll, machen nämlich bereits über 13 Prozent der bundesdeutschen Bevölkerung Gebrauch. Die Gruppe der Briefwähler ist immer mehr mit der Gruppe der Sonntagsausflügler iden-

Dr. Bösch

tisch. Und es ist auffallend, daß sich eigentlich außerordentlich viele ältere und gebrechliche Menschen, für die die Briefwahl ja geschaffen wäre, zur Wahlzelle begeben.

Es gibt Großstädte wie Köln und andere, in denen zwischen 25 und 30 Prozent der Bevölkerung das Briefwahlrecht in Anspruch nehmen, und Sie werden kaum der Auffassung sein, daß zwischen einem Viertel und 30 Prozent der Kölner Bevölkerung gehunfähig sind. *(Ruf bei der ÖVP: Da sieht man das große Bedürfnis!)* Es wäre geschaffen für die Kranken und die Gehunfähigen, und Ihr Zwischenruf ist eigentlich ein Beweis für die inkonsequente Anwendung des Briefwahlrechtes! *(Zwischenruf bei der ÖVP.)* Dann müssen Sie sagen, das Briefwahlrecht ist geschaffen worden, um der Bequemlichkeit des Wählers entgegenzukommen, und nicht, um den Kranken und Gebrechlichen die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen! Dann wäre das Ihre Begründung. *(Bundesrat R a a b: Die Briefwahl betrifft 200 000 Österreicher, die im Ausland leben!)* Auf die Österreicher im Ausland komme ich noch zurück! Da haben Sie einige Voraussetzungen völlig unter den Tisch fallen lassen, um diesem Gedanken überhaupt näherzutreten zu können, wie Österreicher im Ausland wählen. *(Neuere Zwischenruf des Bundesrates R a a b.)* Ich darf Ihnen gleich im Anschluß die Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland verlesen, wie die sich zu diesem Wahlrecht für Ausländer verhält. Dann werden Sie vielleicht Ihren Zwischenruf in einem anderen Lichte sehen.

Meine Damen und Herren! Es gibt in Deutschland Fälle, daß Frührentner, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger durch Ausgabe von Freibrief zur Stimmabgabe per Briefwahl animiert werden. Und sicherlich ist jene Koblenzer Hausfrau nicht typisch, die unter Hinweis auf eine halbseitige Lähmung die Briefwahlunterlagen anforderte und bei einer Stichprobe durch Kontrolleure kerngesund die Haustür öffnete. Es liegt darin aber doch ein gewisses Symptom dafür, welche Möglichkeiten dieses System eröffnet und in welcher zweckentfremdeter Weise es verwendet wird. *(Ruf bei der ÖVP: Diese Beispiele...!)* Aber dann dürfen Sie das Briefwahlrecht nicht mehr als Ausnahmebestimmung bezeichnen, Herr Kollege! Dann soll es die Regel werden. Dann ist Tür und Tor geöffnet, es zur Regel werden zu lassen. *(Zwischenruf bei der ÖVP.)*

Auf diese Weise könnte sich nämlich das Briefwahlrecht durchaus als Bumerang für die tragenden Grundsätze unseres Wahlsy-

stems erweisen. Meine Damen und Herren! Es besteht die Gefahr, daß wir damit eine Hauswand demolieren, obwohl wir eigentlich nur die Haustüre verbreitern wollten.

Angesichts dieser unerfreulichen Entwicklungen wird die österreichische Sozialdemokratie wohl immer weniger bereit sein, der Einführung des Briefwahlrechtes in Österreich zuzustimmen, zumal ja auch die Ihrem Lager zuzurechnenden Rechtswissenschaftler der Einführung dieses Briefwahlrechtes durchaus skeptisch gegenüberstehen. *(Bundesrat R a a b: Die Verfassungsrechtler sind anderer Meinung!)* Meine Kollegen sind keine Verfassungsrechtler, und auch Ihr Professor Ermacora hat im Jahre 1970 gegen das Briefwahlrecht Stellung genommen; heute, ich hoffe zumindest, unterschreibt er Ihren Antrag auf Einführung! *(Bundesrat R a a b: Bin ich überzeugt davon!)* Die Zeit ist eben auch ein Faktor in der Politik, Herr Kollege.

Und nun zu den Auslandsösterreichern, die per Briefwahl in die Ausübung des Wahlrechtes einbezogen werden sollten. Das sind Personen, die in Österreich keinen Wohnsitz haben, das sind die sogenannten Paßösterreicher. Daß damit eine völlige Änderung der Wählerevidenz durchgeführt und ein grundsätzlich neues System eingeführt werden muß, das dürfte doch einhellige Meinung sein. *(Zwischenrufe des Bundesrates R a a b.)*

Meine Damen und Herren! Jetzt kommt die Frage des Gegenrechts, die Frage, ob es überhaupt durchführbar ist. Es ist die Frage, ob unsere Nachbarstaaten, ob überhaupt die europäischen Staaten bereit sind, dieses Wahlrecht durchführen zu lassen, ob sie bereit sind, auf ihrem Territorium die Ausübung der politischen Rechte zuzulassen. Und da darf ich Ihnen gleich sagen, daß es sowohl die Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich abgelehnt hat, solche Postzustellungen durchzuführen, und auch die Schweiz hat es abgelehnt, wird es ablehnen.

Was sollen wir ein Wahlrecht für Auslandsösterreicher durchführen, wenn unsere wichtigsten Nachbarstaaten, die Bundesrepublik und die Schweiz, sich weigern, derartige Hoheitsakte auf ihrem Staatsgebiet zuzulassen? *(Beifall bei der SPÖ.)*

Meine Damen und Herren! Das ist totes Recht, das Sie da einführen wollen. Vielleicht kommt aus Zentralafrika ein Brief, vielleicht wird es Obervolta oder Südafrika oder irgendein anderes Land zulassen. Aber wenn es die wichtigsten Nachbarstaaten nicht zulassen,

17682

Bundesrat — 447. Sitzung — 30. Mai 1984

Dr. Bösch

dann müssen wir uns zuerst überlegen, wie es überhaupt praktisch durchführbar ist, bevor wir hier hehre Grundsätze verkünden. (*Bundesrat Raab: Die amerikanischen Staatsbürger in der Bundesrepublik Deutschland!*)

Ich darf Ihnen, wenn Sie es nicht glauben, den Zusatz vorlesen, den die deutsche Bundesrepublik zu dem Abkommen über die Zustellung abgegeben hat. (*Beifall bei der SPÖ.*) Ich muß Ihnen offenbar die schriftliche Aussage vorlesen. Weil Sie immer wieder durch Zwischenrufe in Frage stellen, muß ich den offiziellen Text vorlesen, den die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hiezu abgegeben hat — ich darf zitieren —: Die Bundesrepublik Deutschland widerspricht der Zustellung von Schriftstücken durch die Post in ihrem Hoheitsgebiet. — Ende. Das heißt, daß nichts geht. (*Ruf bei der SPÖ: Da schaut ihr! — Heiterkeit bei der SPÖ.*)

Jetzt können Sie noch mehr Zwischenrufe bringen. Dann müssen Sie bei der bundesdeutschen Regierung intervenieren und mich nicht laufend durch Zwischenrufe eines Besseren belehren wollen! (*Bundesrat Raab: ... amerikanischen Staatsbürger!*) Die Bundesrepublik Deutschland widerspricht der Zustellung von Schriftstücken durch die Post in ihrem Hoheitsgebiet! Ich glaube nicht, daß ich Ihnen noch näher erläutern muß, was das heißt. (*Bundesrat Berger: Er ist ja ein Lehrer!*)

Zudem stößt das Abgehen vom Wohnsitzprinzip nicht nur bei uns auf einiges Unbehagen, sondern auch — ich darf darauf hinweisen — in der Schweiz, in einem Land, bei dem besonders viele Staatsbürger im Ausland leben und in dem — das sei gesagt — ein Gesetzesvorhaben ähnlicher Art, das in die Vernehmlassung geschickt wurde, auf ganz erheblichen Widerstand stößt und wahrscheinlich die parlamentarische Bühne nicht erreichen wird.

Sie glauben aber selbst nicht an dieses Wahlrecht für Auslandsösterreicher, denn Sie haben es nie ernsthaft in Diskussion gezogen. Zumindest Ihre im Nationalrat liegenden Initiativanträge schlagen keine diesbezüglichen Änderungen des Artikels 26 des Bundes-Verfassungsgesetzes sowie der Nationalrats-Wahlordnung vor.

Meine Damen und Herren! Man soll dies alles sehr gut und gründlich überlegen und nicht glauben, durch eine Vielzahl von Initiativanträgen Fleißaufgaben machen oder sich politische Vorteile verschaffen zu müssen.

In den Anträgen der ÖVP — ich glaube, der Kollege Weiss hat das angeführt — steht das Wahlrecht aber noch in anderer Hinsicht zur Diskussion. Es soll nach diesen Vorstellungen personalisiert werden. Dabei soll nach den Erläuterungen vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwar nicht abgegangen werden, aber innerhalb der Parteiliste sollen die Kandidaten gereiht werden können, und es soll der Wähler damit nicht nur über die Partei, sondern auch über die Zusammensetzung der einzelnen Fraktion entscheidend mitbestimmen können.

Meine Damen und Herren! Ich will gar nicht verhehlen, daß eine Entwicklung des Wahlrechts in diese Richtung von einer Diskussion nicht ausgeschlossen werden kann. Das muß sehr sorgfältig geprüft werden. Man kann es aber nicht allein vom Standpunkt der reinen Lehre aus betrachten. Wir müssen auch die gesellschaftlichen Realitäten, vor allem die auf dem Informationssektor, in Rechnung stellen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen bedenken. Ich möchte das gar nicht weiter ausführen.

Meine Damen und Herren! Möglicherweise ist dies auch eine Ursache dafür, daß zum Beispiel die Vorarlberger ÖVP einem gleichartigen Vorschlag der Aktion „Pro Vorarlberg“ auf Einführung einer stärkeren Personalisierung des Landtagswahlrechts bisher nur sehr vorsichtig gefolgt ist, das Thema eher wie eine heiße Kartoffel behandelt und es lieber bei Beteuerungen über mehr Bürgernähe beläßt, als vom guten alten Landtagswahlrecht abzukommen. Ich könnte einige Stimmen zitieren, wer was dabei befürchtet, ich möchte es aber hier unterlassen, um nicht eine rein Vorarlberger Diskussion zu eröffnen. (*Vorsitzender-Stellvertreter Schipani übernimmt die Verhandlungsleitung.*)

Was das Mehrheitswahlrecht betrifft — das Vorarlberger Mehrheitswahlrecht; nicht das englische Mehrheitswahlrecht, um da Irrtümern vorzubeugen, sondern ein für Vorarlberg typisches Wahlrecht, das keine Listen vorsieht —, so haben wir es eben hier wieder mit der Kontroverse zwischen Verfassungsgrundsätzen und dem durch den Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Wahlrecht zu tun. Daß nur die politischen Parteien Träger der Willensbildung sein können, ist nun einmal ein Rechtssatz des Verfassungsgerichtshofes, dem wir Rechnung zu tragen haben. Möglicherweise wird es hier zu einer Diskussion kommen. Es betrifft aber natürlich nur ein Land, und diese einzige Ausnahmeregelung hätte zur Folge, daß der Verfassungsgerichts-

Dr. Bösch

hof seine gesamte Rechtsprechung abändern müßte, was ja als sehr unwahrscheinlich anzusehen ist.

Und bemerkenswert ist ja auch, daß dieser Antrag der Vorarlberger ÖVP-Abgeordneten in keinem Antrag der Parteifreunde aus dem — ich darf es anführen — übrigen Österreich irgendwie aufscheint, obwohl eigentlich dieses Thema „Wahlrechtsänderung“ genau zu dieser Vorlage gepaßt hätte. Offenbar muß auch hier innerhalb der ÖVP-Fraktion noch einiges abgeklärt werden.

Wenn wir aber von der Personalisierung und Ihrem eingebrachten Wahlvorschlag sprechen, so leidet er daran, daß es zu einer rapiden Verschlechterung der Position kleiner Parteien kommen und eben jene Situation tendenziell wiederhergestellt werden würde, die im Jahre 1970 geherrscht hat, als einfach die ÖVP die einzige Partei war, die immer prozentuell mehr Mandate erhalten hat, als ihr Stimmen zugekommen sind. Diesen Rückschritt werden wir bei aller notwendigen Diskussion über Wahlrechtsreformen, Wahlrechtsänderungen keinesfalls zulassen.

Ein Wahlsystem sollte nicht bloß Rechen-technik sein, das Wahlsystem muß für den Wähler durchschaubar, es muß nachvollziehbar, es muß auch gerecht sein — wobei mir die ganze Bandbreite des Begriffes „Gerechtigkeit“ natürlich durchaus bewußt ist — und es muß den Wähler in die Lage versetzen, wirklich unbeeinflußt und unbeobachtet seine höchstpersönliche Entscheidung zu treffen.

Dies wird mit der vorliegenden Novelle in optimalem Ausmaß erreicht. Meine Fraktion gibt ihr daher gerne die Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Schipani**: Als nächster zu Wort gemeldet hat sich Herr Dkfm. Dr. Frauscher. Ich erteile dieses.

Bundesrat Dkfm. Dr. **Frauscher** (ÖVP, Salzburg): Herr Vorsitzender! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Wenn wir heute diese Novelle zur Nationalrats-Wahlordnung ohne Einspruch passieren lassen, wird dadurch die Möglichkeit geschaffen, daß in Zukunft auch bei Bundeswahlen kranke und gebrechliche Personen vor einer besonderen Wahlkommission am Krankenbett ihre Stimme abgeben können. Diese Möglichkeit gibt es im Land Salzburg übrigens schon lange. Sie bringt sicher eine Erleichterung für diese kranken und gebrechlichen Personen und schafft dem unwürdigen Schlepperdienst

ein Ende und eröffnet auch die Wahlmöglichkeiten jenen, die bisher wegen Transportunfähigkeit nicht zum Wahllokal gebracht werden konnten und nicht wählen konnten.

Es ist also sicherlich eine Verbesserung, darum stimmen wir ja auch zu. Aber es ist eine unbefriedigende Lösung, denn nach wie vor bleibt die große Zahl jener von der Stimmabgabe ausgeschlossen, die nicht die Möglichkeit haben, das Wahllokal aufzusuchen, weil sie sich nicht am Wahlort befinden. Vor allem bei Landtagswahlen ist das gravierend, und besonders die Wiener haben es im vergangenen Jahr erlebt, als gleichzeitig Bundes- und Landtagswahlen waren: Mit der Wahlkarte durften sie überall auswärts zu der Nationalratswahl wählen gehen, mit der Wahlkarte für die Landtagswahl mußten sie in das Stadtgebiet von Wien zurückkehren. So etwas verstehen die Leute nicht, denn sie wissen, daß es in vielen europäischen Ländern die Möglichkeit der Briefwahl gibt, und sie verstehen nicht, warum es das in Österreich nicht geben kann. Bei allen Meinungsumfragen stellte sich ja immer wieder heraus, daß quer durch die Parteien etwa zwei Drittel der Österreicher der Meinung sind, die Briefwahl sollte auch bei uns eingeführt werden.

Es gibt auch prominente Leute in Ihrem Lager, meine Damen und Herren, die sich das vorstellen können. Ich darf hier den Prominentesten aus Ihren Reihen nennen, der sich im Jahr 1970 geäußert hat, er könne sich grundsätzlich die Einführung der Briefwahl vorstellen.

Ich zitiere den früheren Herrn Bundeskanzler Dr. Kreisky aus der „Presse“ vom 21. Februar 1970, wo sich der Herr Bundeskanzler so geäußert hat: „Gegen die Einführung der Briefwahl hätte ich keine grundsätzlichen Bedenken.“

Allerdings ist das vor der Wahl 1970 gewesen. Vielleicht waren ihm damals Meinungsumfragen bekannt, daß die Bevölkerung die Einführung der Briefwahl mit so hoher Mehrheit wünscht.

Im Land Salzburg hat die ÖVP-Fraktion im Landtag diesem Wunsch der Wähler schon vor Jahren Rechnung getragen; im Jahr 1976 wurde erstmals ein Antrag auf Einführung der Briefwahl eingebracht. Weil die Salzburger Volkspartei Schrittmacherdienste geleistet hat für die Einführung besonderer Wahlkommissionen und hoffentlich Schrittmacherdienste leisten wird für die Einführung der

17684

Bundesrat — 447. Sitzung — 30. Mai 1984

Dkfm. Dr. Frauscher

Briefwahl, möchte ich hier kurz die Initiativen der Salzburger Volkspartei anführen.

Es kam damals nicht zu einer Beschlußfassung über diesen Antrag. Aber immerhin, wir nehmen ja auch Bedenken, die geäußert werden, ernst. Es wurden Bedenken hinsichtlich der Verfassungskonformität der Briefwahl geäußert. Man hat deshalb gesagt, das muß man überprüfen lassen, und hat einen Rechtswissenschaftler der Salzburger juristischen Fakultät, den Verfassungsrechtler Dr. Schäffer, von der Landesregierung aus beauftragt, ein Gutachten zu erstellen. Das ist im November 1978 vorgelegen und dem Landtag zugeleitet worden. Der Herr Professor Schäffer ist darin zu dem Ergebnis gekommen, daß sich die Briefwahl auch bei uns in Österreich durchaus mit der Verfassung verträgt.

Es wurde hier heute schon gesagt, daß andere Verfassungsrechtler früher der Meinung gewesen seien, das ginge nicht, und daß sie ihre Meinung nun geändert haben. Nun gut: Wer unter uns hat noch nicht auf Grund neuer Erkenntnisse einmal seine Meinung geändert?

Herr Professor Ermacora, der vom Herrn Dr. Ambrozy zitiert worden ist, hat eben auch dieses Recht für sich in Anspruch genommen, daß er auf Grund neuer Erkenntnisse seine Meinung geändert hat. Er hat im Nationalrat Zitaten über seine früheren Äußerungen gegen die Briefwahl entgegengehalten, daß man, wie auch Herr Bundeskanzler Dr. Kreisky einmal gesagt hat, auch dazulernen dürfe und daß er eben auf Grund der vielen Literatur, die seit 1970 zu diesem Gegenstand erschienen ist, sich diesen Argumenten gerne angeschlossen und seine Meinung geändert hat.

Im Salzburger Landtag ist es damals auf Grund der gegebenen Mehrheitsverhältnisse nicht zu einer Beschlußfassung über diesen Antrag gekommen, man hat aber als Zwischenlösung damals diese besonderen Wahlkommissionen eingeführt, die nun auch Eingang in die Nationalrats-Wahlordnung finden.

Nach der Wahl 1979 ist wieder ein solcher Antrag auf Änderung der Landtagswahlordnung und der Wahlordnung für die Gemeindevertretungswahlen eingebracht worden, die damals knapp bevorstanden. Es ist nicht zu einer Beschlußfassung gekommen. Deshalb wurde im März 1980 ein Antrag auf Einführung der Briefwahl für die Landtags- und Gemeindevertretungswahlen im Land Salzburg eingebracht.

Die Mehrheitsverhältnisse waren damals so, daß die ÖVP mit der FPÖ gemeinsam das hätte beschließen können. Man hätte gesagt: Fassen wir einen gemeinsamen Beschluß. Die SPÖ-Fraktion hat nach der Salzburger Landesverfassung das Recht, das anzufechten. Ein Drittel der Mitglieder des Landtages hat das Recht, einen Beschluß beim Verfassungsgerichtshof anzufechten. Man hätte genügend Zeit gehabt, um die Dinge durch den Verfassungsgerichtshof prüfen zu lassen.

Nur hat die FPÖ dann erklärt, sie ist nur an einer einstimmigen Beschlußfassung interessiert, so daß das wieder ad acta gelegt werden mußte. Man hat allerdings dann, um auch jene Bedenken auszuräumen, ob der Landtag überhaupt berechtigt sei, gesetzlich die Briefwahl einzuführen, ein Kompetenzfeststellungsverfahren durchgeführt, das im Jahr 1982 formalrechtlich ergeben hat, daß der Landtag dazu berechtigt ist.

Interessant war, daß sich im Zuge der Diskussionen damals der sozialistische Parteivorsitzende geäußert hat, die ÖVP möchte hier Vorteile wahrnehmen, die auch die CSU in Bayern durch die Briefwahl hatte, die damals in einer Landtagswahl bei den Briefwahlstimmen 61 Prozent erreicht hat gegenüber 59 Prozent allgemein. Er hat dann allerdings auch dazu gesagt, was sehr viel verraten hat, daß die SPD allgemein 32 Prozent bekommen hat, bei den Briefwahlstimmen aber nur 27 Prozent.

Im übrigen darf ich darauf verweisen: Der Salzburger Landtagsklub hat sich sehr eingehend mit der Materie befaßt. Er hat bei allen Fraktionen in den Landtagen der Bundesrepublik Deutschland Anfragen gestellt und hat Antworten bekommen, daß sich die Briefwahl in Deutschland bewährt hat.

Die CDU hat zum Beispiel in Baden-Württemberg bei den Landtagswahlen 1972 und 1980 gar keinen Vorteil gehabt. 1972 waren von den Totalstimmen 52,9 Prozent für die CDU und Briefwahlstimmen nur 52,2 Prozent. 1980: Totalstimmen CDU 53,4 Prozent, Briefwahlstimmen 53,1 Prozent. Es muß also nicht so sein, daß die große Partei daraus immer einen Vorteil hat. Allerdings hat die SPD etwas schlechter bei den Briefwahlstimmen abgeschnitten, die FDP hat besser abgeschnitten.

Ich glaube, daß man solche taktische Überlegungen hier nicht anstellen soll, sondern daß man nur den einen Gedanken verfolgen

Dkfm. Dr. Frauscher

soll, wie man einer möglichst großen Zahl von Wählern die Stimmenabgabe erleichtert.

Nach der Landtagswahl dieses Jahres haben sich die Mehrheitsverhältnisse im Salzburger Landtag geändert. Es ist jetzt eine Beschlußfassung durch die ÖVP allein auch möglich. Ich hoffe aber, das wird gar nicht notwendig sein, sondern man wird sich in den Ausschußverhandlungen noch einigen können.

Im übrigen haben wir gehört, daß es auch schon Wahlrechtsänderungen auf Bundesebene mit SPÖ-Mehrheit gegeben hat. Ich sehe nicht ein, warum es undemokratisch sein soll, wenn im Landtag die ÖVP mit Mehrheit das Wahlrecht ändert, und demokratisch, wenn auf Bundesebene die SPÖ-Mehrheit mit einfacher Mehrheit das Wahlrecht ändert. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Ich kann also dem Salzburger Abgeordneten Stocker nicht folgen, der sich geäußert hat, er würde darin erste Spuren der Allmacht sehen. Was hat er dann seinerzeit Anfang der siebziger Jahre bei den damaligen Wahlrechtsänderungen gesehen? *(Beifall bei der ÖVP.)*

Wir sind auch durchaus bereit, sehr, sehr ausführlich mit den anderen Fraktionen die Dinge zu beraten. Nur können wir nicht einsehen, warum es im Land nicht möglich sein sollte, mit Briefwahl zu wählen, obwohl bei einer ganzen Reihe von Wahlen zu Interessenvertretungen auch bei uns in Österreich die Briefwahl funktioniert und sich bestens bewährt hat, warum man bei uns nicht die Briefwahl einführen sollte, die sich im Ausland in vielen Ländern bewährt hat.

Ich habe einmal ein persönliches Erlebnis gehabt. Mitte der siebziger Jahre auf der Fahrt nach Wien habe ich im Zug einen Schweden getroffen, und wir haben uns über alle möglichen Themen unterhalten, auch über die bevorstehenden Reichstagswahlen. Ich habe ihn gefragt: tut es Ihnen nicht leid, daß sie da nicht zu Hause sind und nicht wählen können? Darauf hat er geantwortet: Um Gottes willen, bei uns gibt es die Briefwahl! Das war zehn Tage vor der Wahl, und er hat gesagt: Ich habe meine Stimme längst abgegeben. Er hat absolut nicht verstehen können, daß das bei uns in Österreich nicht der Fall ist.

Das im sozialistischen Musterland Schweden, da sollten Sie sich einmal ein Beispiel an den Schweden nehmen. *(Bundesrat Köpf:*

Aber in zehn Tagen kann sich schon noch viel ändern!)

Ich räume ein, daß es Berichte gegeben hat — es sind ja Beispiele zitiert worden, nur soll man nicht von Einzelbeispielen verallgemeinern —, daß Manipulationen vorgekommen sind.

Mein Freund Jürgen Weiss hat an den Herrn Außenminister eine Anfrage gestellt, wie sich in Deutschland die Verhältnisse entwickelt haben. Das war die Anfrage vom 25. Februar 1982 an den Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betreffend die Haltung der Bundesrepublik Deutschland zur Briefwahl mit dem Wortlaut: „Liegen Ihnen Berichte der österreichischen Vertretungsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland vor, wonach dort an eine Abschaffung der Briefwahl gedacht sei?“

Es ist ja immer davon gesprochen worden, die Manipulationen seien so arg, daß man in Deutschland die Briefwahl sogar abschaffen will und so weiter, daß sie verfassungsrechtlich bedenklich und nicht möglich sei.

Die Antwort hat dann erbracht, daß in Deutschland im Jahr 1976 bereits 10,7 Prozent und 1980 bei der Bundestagswahl 13 Prozent der Wähler von der Briefwahl Gebrauch gemacht haben *(Bundesrat Dr. Bösch: Das sind aber nicht lauter Kranke!)* — darf ich dazu weiter ausführen — und daß sich deshalb verschiedene Fraktionen dafür eingesetzt haben, das Institut der Briefwahl grundsätzlich zu überdenken und hiebei auch dessen Abschaffung zur Diskussion gestellt wurde.

„In diesem Zusammenhang wurde insbesondere auf die Problematik der Wahrung des Wahlgeheimnisses, aber auch der Wahlfreiheit bei der Briefwahl verwiesen.

Das deutsche Bundesverfassungsgericht“ — das übrigens schon 1967 die Briefwahl als mit der Verfassung in Einklang beurteilt hat — „hat am 24. November 1981 in einem Urteil ... die Verfassungsmäßigkeit der Briefwahl bestätigt“ *(Bundesrat Dr. Bösch: Aber als Ausnahme!)* „und lediglich Anregungen gegeben, wie eventuellen Mißbräuchen vorzubeugen ist.“

Nun darf ich etwas ganz Wesentliches sagen: Wir wollen ja die Briefwahl nicht als Bequemlichkeitslösung einführen, sondern wir wollen dabei bleiben, daß es die Wahlkarte gibt, daß es die besonderen Wahlkom-

17686

Bundesrat — 447. Sitzung — 30. Mai 1984

Dkfm. Dr. Frauscher

missionen gibt, also eine viel engere Lösung, als es in Deutschland der Fall ist. In Deutschland hat es ja hauptsächlich auf Grund der Möglichkeiten einer Bevollmächtigung und so weiter diese Schwierigkeiten gegeben.

Im Salzburger Antrag und auch im Antrag auf Bundesebene haben wir festgehalten, daß das nur die Ausnahme sein soll für jene, die sich auswärts befinden oder die nicht von einer besonderen Wahlkommission besucht werden können. Das kann ja aus räumlichen oder zeitlichen Gründen und besonders im Gebirge auch möglich sein.

Außerdem muß ich schon sagen: Wenn man sich jetzt noch darüber unterhält, wie das technisch durchzuführen ist, weil ja Wahlzeugen mitgehen müssen, sodaß 5, 6, 7 Leute ins Krankenzimmer kommen, dann muß man sich auch einmal mit Phantasie vor Augen führen, daß das für die Betroffenen nicht sehr angenehm ist. Daher muß man schon auf breiterer Ebene für die Kranken an die Briefwahl denken. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Wir haben außerdem vorgesehen, daß der Wähler eidesstattlich erklären muß, daß er selbst von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht hat und daß der Wahlbrief mit der Post eingesandt werden muß, um Mißbrauchsmöglichkeiten von vornherein auszuschalten.

Gerade das hat das Bundesverfassungsgericht auch in Deutschland vorgeschlagen. Es hat festgestellt: „Gesetz- und Verordnungsgeber haben... die bisherige Regelung und Handhabung der Briefwahl ständig in Betracht neu auftretender Entwicklungen, die unvorhergesehene Gefahren für die Integrität der Wahl mit sich bringen können, zu überprüfen.“

Es wurde vorgeschlagen: „Es ließe sich etwa daran denken, künftig von der... möglichen Aushändigung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten abzusehen und diese statt dessen dem Wahlberechtigten auf dem Postwege oder in anderer Weise von Amts wegen unmittelbar zuzuleiten. Außerdem könnte durch eine verstärkte Bildung von Sonderwahlbezirken für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime... erreicht werden, daß jedenfalls für einen großen Teil der auf fremde Hilfe angewiesenen Wahlberechtigten die Notwendigkeit der Briefwahl entfällt.“

Wir in unseren Anträgen haben das von

vornherein auf einen engeren Personenkreis eingeschränkt.

Im übrigen hat sich dieses Urteil des Bundesverfassungsgerichts noch mit der Frage der Grundsätze des Wahlgeheimnisses, der Wahlfreiheit befaßt. Es heißt hier — ich darf das zitieren —: „Diese Regelung verletzt nicht die Grundsätze der freien und geheimen Wahl.“ — Es wurde zuerst der technische Vorgang beschrieben. — „Sie überläßt es zwar weitgehend dem Wahlberechtigten, in seinem Bereich selbst für die Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Wahlfreiheit Sorge zu tragen. Dies wird ihm indes in aller Regel keine Schwierigkeiten bereiten.“

Ich glaube, dieser Feststellung schließen wir uns an, daß der, der per Briefwahl seine Stimme abgibt, dafür sorgen muß, daß er das geheim tun kann. „Ist eine Beeinträchtigung der Wahlfreiheit und des Wahlgeheimnisses durch die Anwesenheit eines Dritten zu befürchten, so kann und soll er diesen auf sein Recht zur freien und geheimen Ausübung der Wahl und auf seine Verpflichtung hinweisen, den Stimmzettel unbeobachtet auszufüllen und in den Wahlumschlag zu legen sowie an Eides Statt zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Bittet er im Hinblick darauf, ihn beim Ausfüllen des Stimmzettels und dem Verschließen des Wahlumschlags allein zu lassen, so wird dem der Dritte regelmäßig Folge leisten. Hält der Wahlberechtigte es im Einzelfall nicht für möglich, auf diese oder andere Weise das Wahlgeheimnis und seine Entschließungsfreiheit zu wahren, so kann er davon absehen, sich die Briefwahlunterlagen, die ihm nur auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, zu beschaffen oder zu benutzen.“

Wenn er sie schon hat und zu dem Ergebnis kommt, er kann die Wahl nicht geheim durchführen, kann er, „wenn ihm die Umstände ausnahmsweise keine andere Wahl lassen, sich — ebenso, wie das auch vor der Einführung der Briefwahl der Fall war — gezwungen sehen, auf die Stimmenabgabe zu verzichten.“ Das sind die Feststellungen des Bundesverfassungsgerichtes.

Ich glaube, daß man noch sehr viel über diese Dinge wird beraten müssen und daß nicht die eine Fraktion der anderen von vornherein unterstellen soll, sie wolle sich damit irgendwelche Vorteile verschaffen.

Ich persönlich hoffe noch immer, daß es bei den Ausschußberatungen im Salzburger Landtag möglich sein wird, eine einvernehm-

Dkfm. Dr. Frauscher

liche Lösung zu finden. Dann wird es halt im Unterschied zu Deutschland, wo es zuerst auf Bundesebene die Briefwahl gegeben hat, bei uns in Österreich zuerst vielleicht in den Bundesländern die Briefwahl geben. Man kann ja dann durch Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof feststellen lassen, was der Verfassungsgerichtshof dazu sagt. Wir sehen dem ohne jede Bedenken entgegen.

Wenn sich die Briefwahl in den Ländern bewährt hat, dann bin ich zuversichtlich, daß diese Regelung auch in die Nationalrats-Wahlordnung Eingang findet im Interesse aller Wähler in unserem Lande und der Sicherung ihrer demokratischen Rechte. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Schipani**: Zu einer tatsächlichen Berichtigung hat sich Herr Bundesrat Dkfm. Dr. Pisek zu Wort gemeldet.

Bevor ich das Wort erteile, mache ich darauf aufmerksam, daß eine tatsächliche Berichtigung nach § 36 Abs. B der Geschäftsordnung die Dauer von 10 Minuten nicht überschreiten darf.

Ich erteile nunmehr Herrn Bundesrat Dkfm. Dr. Pisek zu einer tatsächlichen Berichtigung das Wort.

Bundesrat Dkfm. Dr. Pisek (ÖVP, Wien): Danke sehr, Herr Vorsitzender.

Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Die Ausführungen des Bundesrates Ambrozy können in einem wesentlichen Punkt nicht unwidersprochen bleiben, weil wir verpflichtet sind, unseren Wählern in demokratischer Haltung die Wahl zu erleichtern und nicht zu erschweren.

Erlauben Sie mir, das Wiener Beispiel anzuführen. Wir haben in Wien insgesamt 13 Anträge auf Einführung der Briefwahl gestellt, die alle samt und sonders abgelehnt wurden. Den letzten Antrag haben wir am 4. Februar 1983 bezüglich der Gemeindevahlordnung gestellt, weil durch die Einführung der Einerwahlkreise zum Nationalrat eine Nichtkongruenz zur Gemeindevahlordnung besteht — Wien ist gleichzeitig ein Bundesland —, sodaß zwei verschiedene Wahltechniken Platz greifen mußten.

Der Hauptvorwurf, den wir erheben, ist aber der, daß durch Ihr Nichteingehen auf die Briefwahl — meine Vorredner haben das lange und ausführlich erläutert — die Wahl-

möglichkeit der Wähler beeinträchtigt wird. Ich beweise Ihnen das an Hand der Wahlergebnisse.

Durch das Nichteingehen bei der letzten Wahl in Wien, die gleichzeitig mit der Nationalratswahl zusammenfiel... *(Bundesrat Köpf: Was wollen Sie jetzt berichtigen? Das ist mir nicht klar!)* Den Vorwurf des Herrn Ambrozy, wie ich das eindeutig am Beginn gesagt habe, daß wir die Briefwahl betreiben, um das Wahlverhalten der Wähler negativ zu beeinflussen. Das Gegenteil ist wahr. Er hat das wörtlich hier erklärt und von Wahlunterschleifsmöglichkeiten gesprochen.

Lassen Sie sich das erklären, dann werden Sie verstehen, was ich meine.

Zur Nationalratswahl wurden in Wien abgegeben 957 723 Stimmen. Gültige Stimmen jedoch gab es nach Auszählung der Wahlkarten 979 664. Zur Gemeinderatswahl wurden in Wien abgegeben 972 773 Stimmen, das ist mehr als zur Nationalratswahl, gültige Stimmen waren 960 000.

Die Differenz der 20 000 Stimmen, wage ich zu behaupten, sind jene Wähler, die Wahlkarten zur Nationalratswahl benutzen durften, aber nicht zur Gemeinderatswahl.

Das heißt, durch Ihre Haltung, unseren Vorschlägen nicht zuzustimmen, haben Sie zumindest 20 000 Bürgern das Teilnehmen an der Wahl erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Denken Sie daran, eine wie große Anzahl von Menschen außerhalb von Wien einen zweiten Wohnsitz haben, die hier im Wahlverhalten beeinträchtigt wurden.

Da nach einer Faustregel 60 Prozent dieser Stimmen auf die ÖVP und 40 auf die SPÖ entfallen, darf ich den Vorwurf einer undemokratischen Haltung Ihnen zurückgeben. — Danke schön. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Schipani**: Weiter zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesminister Blecha. Ich erteile dieses.

Bundesminister für Inneres **Blecha**: Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Mit der Zustimmung zum Beschluß des Nationalrates, die Nationalrats-Wahlordnung 1971 zu novellieren, wird grünes Licht für eine, wie mir scheint, sehr wesentliche Erleichterung der Ausübung des Wahlrechtes in Österreich gegeben, eine Erleichterung der Ausübung des Wahlrechtes, die insbesondere für unsere älteren, schwerst gehbehinderten, bettlägeri-

17688

Bundesrat — 447. Sitzung — 30. Mai 1984

Bundesminister Blecha

gen Mitbürgerinnen und Mitbürger wichtig ist. Denn in Österreich zeigt sich — was es übrigens auch in den Ländern mit Briefwahl gibt —, daß die ältesten Mitbürger im höchsten Maß die persönliche Stimmabgabe im Wahllokal durchführen, daß die Wahlbeteiligung unserer zum Teil schwerst gehbehinderter, älterer Mitbürger wesentlich höher ist, und zwar um 20 Prozent höher als die der jüngsten Wahlberechtigten, die nicht behindert, bresthaft, bettlägerig, krank oder durch andere Ursachen am Besuch eines Wahllokals gehindert sind.

Wir schaffen damit eine Erleichterung für diese Menschen, die auf Grund ihrer leidvollen Erfahrungen die Ausübung des Wahlrechtes als eine wirkliche Bürgerpflicht ansehen und keine Mühe scheuen, dieser Bürgerpflicht, auch wenn es das Gesetz als solches nicht ausdrücklich fordert, nachzukommen. Wer immer von Ihnen, und ich nehme an jeder, an einem Wahltag schon in einer Wahlkommission gesessen ist oder in einem Agitationslokal, der weiß, mit welchen Schwierigkeiten und mit welchen Opfern die Wahlausübung bei diesem Personenkreis verbunden ist.

Und, meine geschätzten Damen und Herren von der Österreichischen Volkspartei, die wir Ihnen zubilligen, daß Ihre Vorschläge zur Briefwahl in erster Linie — und so ist ja auch der Antrag Dr. Höchtel begründet worden — einer Erleichterung der Ausübung des Wahlrechtes dieser Personengruppe dienen sollten, billigen Sie uns zu, daß diese Novellierung dem gleichen Zweck dient und auf jeden Fall über jeden Zweifel erhaben ist, mit der Bundesverfassung in Konflikt zu geraten. Die besondere Wahlkommission garantiert — wie es unsere Verfassung vorsieht —, daß die Wahl des Nationalrates, aber auch der Landtage und Gemeinderäte, nach dem geheimen, gleichen, persönlichen und unmittelbaren Wahlrecht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorgenommen wird. Dieses persönliche und geheime Wahlrecht ist durch diese Kommission gesichert, und es ist auf Grund internationaler Erfahrungen durch andere Methoden nicht zu sichern.

Und auch hier wiederum: Wer für die Briefwahl eintritt, ist kein Udemokrat, und wer gegen sie argumentiert auch nicht. Denn genauso wie es sehr, sehr alte Briefwahltraditionen in demokratischen Ländern gibt, gibt es demokratische Länder, die auf Grund der Erfahrungen mit der Briefwahl sie wieder abgeschafft haben.

Es gibt auf der einen Seite einen demokratischen europäischen Staat, der gerade in diesem Jahr die Briefwahl einführt auf Grund von wohlfundierten Überlegungen, nämlich Luxemburg, und es gibt einen Nachbarn Luxemburgs, Belgien, das auf Grund der sehr schlechten Erfahrungen mit der Briefwahl sie vor nicht allzu langer Zeit, nämlich in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre, abgeschafft hat, und zwar mit einer Mehrheit und mit den Stimmen der Christlichsozialen Volkspartei die Briefwahl wieder abgeschafft hat.

Also beides ist möglich. Man soll sich hier nicht gegenseitig etwas vorwerfen.

Nur, durch Ihre heutige Willensäußerung wird doch auch eines getan: den alten Menschen, den bettlägerigen, den bresthaften, den gebrechlichen echt geholfen. Ein Hauptargument für die Briefwahlinitiativanträge seit 1963 ist jedenfalls zur Kenntnis genommen worden, und für die Briefwahl allein ist es nicht mehr ins Treffen zu führen.

Auf eine ganze Reihe von anderen Punkten, die in der Diskussion ja gestreift worden sind, möchte ich nicht eingehen.

Aber ein Punkt sei doch noch erwähnt: Es ist natürlich die Briefwahl teurer als die Kommissionslösung. Also das Argument, das gebracht worden ist, es wäre kostengünstiger, die Briefwahl einzuführen, stimmt im Lichte der Erfahrungen, die man in Deutschland und anderswo gemacht hat, auch nicht.

Und wenn ich jetzt noch auf einige Argumente des Herrn Bundesrates Weiss eingehen darf oder sogar auf Fragen, die er direkt formuliert hat.

Wir haben dem § 55 sehr wohl einen Absatz 4 hinzugefügt, der besagt, daß die Gemeindevahlbehörden — in Wien der Magistrat — zugleich mit der Festsetzung der Wahlsprengel auch zu bestimmen haben, wie viele besondere Wahlbehörden gemäß dem nun neu eingefügten § 74 a einzurichten wären. Diese Verfügung ist ortsüblich kundzumachen. Die Zusammensetzung ist genauso vorzunehmen, wie die Wahlkommission für die Sprengel zusammensetzen sind. Das ist in der Begutachtung von einigen begutachteten Stellen deutlich gemacht worden, die von sich aus geschrieben haben: Hier ist klar festgelegt, daß natürlich die Zusammensetzung der von der Gemeindevahlbehörde einzurichtenden besonderen Kommission genauso zu sein hat wie die von der Gemeindevahlbe-

Bundesminister Blecha

hörde — in Wien vom Magistrat — einzurichtende Sprengelkommission.

Und aus diesem Grund, Herr Bundesrat, haben wir die kürzestmögliche und prägnanteste Formulierung in dieser Regierungsvorlage gewählt. Wir haben nichts übersehen, sondern wir haben es im Sinne des Begutachtungsverfahrens bei diesem knappen neuen Absatz 4 belassen und hoffen, daß hier kein Zweifel auftritt.

Die Anfechtungsmöglichkeit ist, glaube ich, auch durch die Klarstellung, die von unserer Seite in den Ausschußverhandlungen getroffen worden ist, gegeben. In diesem neuen § 74 a heißt es ja, daß besondere Wahlbehörden einzurichten sind, um Personen während der festgesetzten Wahlzeit aufzusuchen, um ihnen also trotz Krankheit und Bettlägerigkeit die Ausübung des Wahlrechtes zu ermöglichen. Es handelt sich um ein subjektives Recht des Wahlberechtigten, und es handelt sich um eine Verpflichtung der Gemeindewahlbehörde, wenn sich solche Wähler melden, besondere Kommissionen einzurichten.

Wird aber der Wähler auf Grund einer Katastrophe, zum Beispiel durch Lawinenabgänge im Gebirge oder durch besondere Witterungsverhältnisse oder andere Umstände, Überschwemmungen und dergleichen, trotz Antrag, den er gestellt hat, von einer Wahlkommission nicht besucht, dann tritt für ihn dasselbe ein, was für den Wähler auf dem Bergbauernhof heute eintritt, der nicht zu seinem Wahllokal kommt, weil die Lawine den Weg verschüttet hat, oder für den Wähler, der durch die Überschwemmung keinen Zugang zur nächsten Wahlbehörde hat oder der auf Grund einer anderen, witterungsmäßigen Katastrophe am Gang zum Wahllokal gehindert ist.

Wir haben den gleichen Zustand heute; wir schaffen ihn nicht durch die Einführung der besonderen Kommission. Und ob es einen Wahlanfechtungsgrund gibt, das ist auch bei der geltenden Nationalrats-Wahlordnung darauf abgestellt, ob der Stimme eine wahlentscheidende Relevanz zukommt.

Ich glaube daher, daß eine Wahl angefochten wird und auch erfolgreich angefochten werden kann, wenn in einem wahlwirksamen Ausmaß Wähler, die sich gemeldet haben, die Anträge gestellt haben, von den besonderen Wahlkommissionen nicht besucht werden sollten. Das ist ganz eindeutig.

Es ist meiner Ansicht nach auch ein Wahl-

aufhebungsgrund dann gegeben, wenn das Nichtaufsuchen solcher Wähler von der besonderen Wahlkommission schuldhaft unterblieben ist. Aber er ist sicher nicht dann gegeben, wenn eine Katastrophe witterungsbedingt oder in etwas anderer Form eingetreten ist, genauso wie bei der heute geltenden Nationalrats-Wahlordnung.

Das ist eine sehr große Verpflichtung — ich sage das noch einmal —, die die Gemeindewahlbehörden übernehmen. Richten sie eine Kommission ein, dann müssen sie eben wissen, daß diese auch in der Lage sein muß, die Wähler aufzusuchen, die den Antrag gestellt haben. Daher haben sie etwa in größeren Ballungsgebieten die Zahl der einzurichtenden besonderen Kommissionen auf die Zahl der Anträge abzustellen.

Wird also schuldhaft der Besuch unterlassen, ist ein Wahlanfechtungsgrund gegeben, aber sicher nicht dann, wenn — wie das in der Debatte oft vorgebracht worden ist — Zustände, Umstände eintreten, die auch heute den Wähler daran hindern können, sein Wahllokal aufzusuchen.

Erlauben Sie mir, Herr Bundesrat Weiss, zum Schluß vielleicht noch einige Bemerkungen zur Persönlichkeitswahl. Das sage ich jetzt nicht als der für den Vollzug der Nationalrats-Wahlverordnung verantwortliche Ressortchef, sondern als Sozialist. Die SPÖ hat sich in ihrem Grundsatzprogramm 1978 zur Hereinnahme persönlichkeitswirksamer Elemente in das Wahlsystem bekannt, und daher wird die Diskussion darüber auch von ihr geführt.

Das Nichtzustimmen zu dem Antrag erfolgte, weil er in erster Linie — wie der Herr Bundesrat Dr. Ambrozy schon gesagt hat — ja wieder eine Rückkehr zu jener Wahlkreiseinteilung zum Inhalt hatte, wie wir sie vor 1970 gehabt haben, nur nicht mehr mit 25 Wahlkreisen wie damals, sondern mit 24. Er hatte nichts zu tun mit dem Broda-Gratz-Entwurf, der etwa 90 Einer-Wahlkreise vorgesehen hat, aber im zweiten Ermittlungsverfahren ganz Österreich als einen Wahlkreis. Die Zuteilung der Mandate wird nach dem strengstmöglichen Proporz vorgenommen, daher auch für Klein- und Kleinstparteien ohne jede Sperrklausel. Der nun in Rede gestandene Initiativantrag Dr. Mock, Dr. Neisser, Dr. Kohlmaier und Genossen ist davon ausgegangen, daß es eine Sperrklausel geben soll, so wie wir sie bis 1970 hatten, und zwar eine gleitende Sperrklausel, die damals von 25 Prozent bis zu einer Sperrklausel von

17690

Bundesrat — 447. Sitzung — 30. Mai 1984

Bundesminister Blecha

7,7 Prozent in den großen Wahlkreisen gereicht hat. Und der neu eingebrachte Antrag sieht genauso die gleitende Sperrklausel vor, nur ist jetzt auf Grund der geänderten Bevölkerungszahl die obere Grenze 20 Prozent und die untere 7 Prozent. Es würde sich daher nichts ändern.

Damit hätten wir aber eine Sperrklausel, die in Wirklichkeit eine höhere Barriere wäre als die 5-Prozent-Sperrklausel, die es in der Bundesrepublik Deutschland gibt und die Klein- und Kleinstparteien von der Sitzverteilung ausschließt. Und das war der Hauptgrund, nicht die Frage, wie wir unsere Nationalrats-Wahlordnung durch Einfügung von persönlichkeitswirksamen Elementen noch verbessern können.

Wenn man das will — und damit komme ich zum Schluß —, dann bin ich der Meinung, Herr Kollege Weiss, daß die Diskussion in der Öffentlichkeit geführt werden soll. Da ist ein Unterausschuß, dessen Verhandlungen als vertraulich gelten, wahrlich nicht der beste Weg, zu einer weiteren Änderung und Verbesserung unseres Systems zu kommen.

Denn Wahlrechtsfragen sind in der Tat die gesamte Entwicklung unserer Demokratie stark beeinflussende Fragen. Das Wahlsystem selbst hat ja Wirkungen, die sehr weitgehend sind, weil sie das Wahlverhalten der Menschen bestimmen.

Wenn ich Kleinstparteien durch Sperrklauseln ausschließen, dann beeinflusse ich das Wahlverhalten in einem enormen Ausmaß, und mit dem Einflußnehmen auf das Wahlverhalten werden die Entscheidungsstrukturen, die unabhängig von der übrigen Wahlmotivation vorhanden sind, auch verändert.

Daher ist eben die Weiterentwicklung des Wahlsystems etwas, von dem wir meinen, daß es in aller Öffentlichkeit diskutiert werden sollte und nicht allein nach mathematischen Standpunkten aus, weil eben ein Wahlsystem nicht nur eine Frage des Rechnens ist und nicht nur vom Standpunkt der Verfassungsrechtler, sondern eben auch vom Standpunkt der Verlebendigung unserer Demokratie aus betrachtet werden muß. Und da brauchen wir nicht einen zwei, drei Jahre lang nur vertraulich beratenden Unterausschuß, sondern die Öffentlichkeit.

Daher also kein Nein zur Diskussion über das, was Sie gemeint haben, sondern nur ein Nein zu einer Diskussion hinter verschlossenen Türen.

Ich habe länger gesprochen, ich bitte Sie daher um Entschuldigung. Es war für mich das erste Mal, daß ich bei Ihnen das Wort ergreifen durfte. Ich verspreche Ihnen schon heute, daß ich in Hinkunft nicht mehr so lange reden werde.

Ich darf noch einmal meiner großen Zufriedenheit Ausdruck verleihen, daß wir für unsere älteren, kranken, bettlägerigen, bresthaften Mitbürger durch diesen gemeinsamen Beschluß einen wirklichen Fortschritt schaffen. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Schipani**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beschußgesetz geändert wird (2. Beschußgesetz-Novelle) (2833 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter **Schipani**: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: 2. Beschußgesetz-Novelle.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dkfm. Dr. Pisec. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter Dkfm. Dr. **Pisec**: Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Bericht des Wirtschaftsausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beschußgesetz geändert wird (2. Beschußgesetz-Novelle):

Die Ständige Internationale Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen (C. I. P.) hat für bestimmte Arten von Handfeuerwaffen eine Typenprüfung anstelle der bisher in Österreich vorgesehenen Einzelprüfung samt technischen Durchführungsbestimmungen beschlossen. Durch den vorliegenden

Dkfm. Dr. Pisec

Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen diese Beschlüsse im innerstaatlichen Recht durchgeführt werden, wozu sich Österreich im Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen für Handfeuerwaffen, BGBl. Nr. 269/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 476/1975 verpflichtet hat. Dabei soll auch die gesetzliche Grundlage für die entsprechenden im Verordnungswege durchzuführenden Maßnahmen geschaffen werden.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. Mai 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beschußgesetz geändert wird (2. Beschußgesetz-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Dr. Schambeck**: Ich begrüße den im Haus erschienenen Staatssekretär Dr. Erich Schmidt. (*Allgemeiner Beifall.*)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970 und das Patentverträge-Einführungsgesetz geändert werden (Patentrechts-Novelle 1984) (2834 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter **Dr. Schambeck**: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Patentrechts-Novelle 1984.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat **Köstler**. Ich ersuche ihn um den Bericht.

Berichterstatter **Köstler**: Seit dem Inkraft-

treten des Europäischen Patentübereinkommens, BGBl. Nr. 350/1979, am 1. Mai 1979 können in Österreich wirksame Patente nicht mehr nur vom Österreichischen Patentamt auf Grund des österreichischen Patentgesetzes, sondern auch vom Europäischen Patentamt auf Grund des erwähnten Abkommens erteilt werden. Da jedoch die maßgeblichen nationalen und internationalen Bestimmungen weitgehend voneinander abweichen und hierdurch die Rechtssicherheit und die Übersichtlichkeit der einschlägigen Rechtsvorschriften beeinträchtigt werden, besteht in den am Patentschutz interessierten Wirtschaftskreisen ein dringendes Bedürfnis nach Rechtsvereinheitlichung.

Dem trägt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates Rechnung. Den Wünschen der Wirtschaft entsprechend werden allerdings bewährte österreichische Bestimmungen, wie zum Beispiel die Regelungen über ältere Rechte, Zusatzpatente und Abhängigkeitserklärungen, beibehalten.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. Mai 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970 und das Patentverträge-Einführungsgesetz geändert werden (Patentrechts-Novelle 1984), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Dr. Schambeck**: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Schachner. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Schachner** (SPÖ, Steiermark): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist heute zum zweitenmal in diesem Jahr, daß sich der Bundesrat mit Patent- und Markenschutzangelegenheiten befaßt. Bei der Diskussion hier im Hause am 2. Feber dieses Jahres, als hauptsächlich über Patentgebühren gesprochen wurde, hat sich die Österreichische Volkspartei nicht entschließen können, dem Antrag beizutreten, sondern sie hat mit einer sehr großzügigen Rechnung eine

17692

Bundesrat — 447. Sitzung — 30. Mai 1984

Schachner

zusätzliche Belastung der Wirtschaft gemutmaßt und damit ihren Einspruch begründet.

Die damalige Berechnung war sehr großzügig, und es hat böse Zungen gegeben, die behauptet haben, die Österreichische Volkspartei wäre seinerzeit einzig und allein aus dem Grund dagegen gewesen, weil sie etwas mehr zu bezahlen gehabt hätte für ihr Patent und für ihren Markenschutz einer neuen niederösterreichischen Hauptstadt. (*Ruf bei der ÖVP: „Böse Zungen“ stimmt in dem Zusammenhang!*)

Böse Zungen haben damals behauptet: Es braucht sich weder Wiener Neustadt noch Sankt Pölten Gedanken zu machen, denn die Hauptstadt wird am Rande von Krems angesiedelt, und Stein wird umgetauft in „Ludwigshäfen“. Aber bitte schön, das stand damals so in der Presse.

Ich glaube nicht, daß sich die Österreichische Volkspartei von solchen Dingen beeindrucken läßt. Ich glaube auch nicht, daß der Österreichischen Volkspartei beziehungsweise dem niederösterreichischen Teil der ÖVP, der sogenannten Ludwig-Mock-Partei, der Einfall, eine neue Hauptstadt zu gründen, so wenig wert gewesen wäre, daß sie sich an Gebühren von einigen tausend Schilling gestoßen hätte.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist bereits in der damaligen Debatte am 2. Feber zum Ausdruck gekommen, daß die Serviceeinrichtungen, die Serviceleistungen des Österreichischen Patentamtes ausgebaut werden, daß sie nicht nur dem internationalen Standort angepaßt werden, sondern darüber hinaus eine echte Serviceeinrichtung für die Wirtschaft bilden sollen. Dieses Argument wurde von der Österreichischen Volkspartei nicht aufgegriffen. Hätte sie es damals aufgegriffen, dann hätte sie ja nicht dagegengustimmen gebraucht.

Es ist damals auch zum Ausdruck gekommen, daß die Einrichtungen des Patentamtes und rund um das Patentamt weiter verbessert werden sollen, und der Ausfluß dieser damaligen Behauptungen oder Bemerkungen liegt heute vor uns in Form der Novellierung des Patentgesetzes und des Patentverträge-Einführungsgesetzes. Es freut mich, daß bei der Österreichischen Volkspartei nun eine andere Stimmung herrscht. Das heißt, daß wir heute wahrscheinlich einstimmig zu diesem Beschluß kommen werden.

Was hat die gegenständliche Vorlage nun

essentiell zum Inhalt? — Besonders zu erwähnen wäre die Anpassung österreichischer Normen an das Europäische Patentübereinkommen. Es sollen bewährte Bestimmungen der bisher gültigen österreichischen Normen beibehalten werden, wie zum Beispiel Stichwort ältere Rechte, Zusatzpatente und Abhängigkeitserklärungen. Es sollen aber auch die neuen Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens eingearbeitet werden.

Das Österreichische Patentamt hat, wie wir alle wissen, ja nicht nur eine Bedeutung, die sich auf das Gebiet der Republik beschränkt, sondern es hat internationale Bedeutung erlangt, und zwar erstens aus dem Grund, weil es internationale Übereinkommen gibt, und zweitens aus dem Grund, weil die Arbeit des Österreichischen Patentamtes für viele andere Patentämter als Vorbild gelten kann.

Eine weitere Änderung ist, daß beim Österreichischen Patentamt in Zukunft auch Erfindungen in englischer und französischer Sprache angemeldet werden können. Die Dokumentation und die Informationsmöglichkeiten sollen verbessert werden.

Welchen Umfang so etwas haben kann, möge aus ein paar von mir zu nennenden Zahlen hervorgehen. Es gibt beim Österreichischen Patentamt 27 Millionen Dokumente aus 25 Staaten und drei internationalen Organisationen. Es gibt 38 Patentblätter, es gibt 434 laufende Fachzeitschriften, und es gibt 30 000 Bände von Monographien, die in Form der Dokumentation dort zur Verfügung stehen und auch der Wirtschaft über Wunsch zur Verfügung gestellt werden können.

Außerdem — und das scheint mir auch ein sehr wesentlicher Punkt zu sein — ist beabsichtigt, die Patentdauer einigermaßen den internationalen Normen anzupassen. Wenn gleich wir von der 18jährigen Schutzdauer generell nicht abgehen, so wollen wir hier doch eine Änderung herbeiführen in der Form, daß eine Frist von 20 Jahren — was dem internationalen Standard entspricht — festgelegt wird, aber wenn zwischen dem Tag der Anmeldung und der Bekanntmachung eine Zeitdauer von mehr als zwei Jahren vergeht, dann setzt sich die Schutzdauer dementsprechend herab.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Unsere Fraktion wird dieser Vorlage sehr gerne die Zustimmung geben, weil sie positiv zu bewerten ist für den Einzelerfinder sowie für die gesamte Wirtschaft — nicht nur für

Schachner

Klein- und Mittelbetriebe, sondern für die gesamte Wirtschaft! —, und wir hoffen, dadurch unsere Gesinnung unter Beweis stellen zu können, nämlich eine Gesinnung, die ein wirtschaftsfreundliches Klima in Österreich schaffen will; ein Umstand, den wir bei der Österreichischen Volkspartei leider mitunter vermissen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Bevor wir in der Tagesordnung weitergehen, erteile ich dem Herrn Bundesrat Schachner für den Ausdruck „Ludwigshäfen“ den Ordnungsruf.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Ing. Ludescher. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Ing. Ludescher (ÖVP, Vorarlberg): Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Die zur Beratung stehende Patentrechts-Novelle 1984 bringt uns die seit Inkrafttreten des Europäischen Patentübereinkommens am 1. Mai 1979 dringend notwendige Angleichung des österreichischen Patentgesetzes an die Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens. In jahrelangen Beratungen haben sich die Sozialpartner und Parteien geeinigt und die nun vorliegende umfangreiche Gesetzesänderung geschaffen, die überwiegend positive Ergebnisse enthält. Wir von der ÖVP-Fraktion geben deshalb dieser Gesetzesänderung gerne unsere Zustimmung.

Wie es schon im Bericht des Wirtschaftsausschusses heißt, besteht in den am Patentschutz interessierten Wirtschaftskreisen ein dringendes Bedürfnis nach Rechtsvereinheitlichung. Die vorliegenden zehn Seiten Gesetzesänderungstexte machen aber unser Patentrecht nicht unbedingt lesbarer. Bei so umfangreichen Novellierungen wäre es daher wünschenswert, sowohl die Bestimmungen, die noch aus dem alten Gesetz Gültigkeit haben, als auch die neue Gesetzestextänderung in einem neuen gültigen Text zusammenzufassen und dann neu zu verlautbaren. Gerade in der Wirtschaft ist es täglich notwendig, rasche und gute Entscheidungen zu treffen. Dabei wären überschaubare Gesetze eine große Erleichterung.

Wenn etwas gut gelungen ist, was bei der Patentrechts-Novelle 1984 im allgemeinen der Fall ist, dürfen wir aber die Hände nicht in den Schoß legen, sondern sollen gleich darüber nachdenken, was noch besser zu machen wäre.

Ich möchte hier nur auf zwei Paragraphen

eingehen, und zwar zuerst auf § 28, in dem die Patentdauer geregelt wird. Herr Kollege Schachner hat bereits über diesen Paragraphen gesprochen. Die Schutzdauer einer zu schützenden Erfindung beträgt laut § 28 der Patentrechts-Novelle 1984 18 Jahre ab dem Tag der Bekanntmachung des Patentbeschlusses, längstens jedoch 20 Jahre ab dem Anmeldedatum dieses Patentbeschlusses.

Warum nicht gleich eine Anpassung in Übereinstimmung mit dem Europäischen Patentübereinkommen, bei dem generell eine Schutzdauer von 20 Jahren ab dem Anmeldedatum gilt? — Bei einem kurzen Prüfverfahren ist der österreichische Anmelder in der Schutzdauer benachteiligt, weil er dann diese 20 Jahre Schutzdauer nicht mehr ausschöpfen kann. Bei langen Prüfverfahren zahlt er unter Umständen die Schutzgebühr länger, als die tatsächliche Schutzdauer beträgt.

Der § 57 gibt dem Österreichischen Patentamt nicht nur die Möglichkeit, sondern sogar den Auftrag, die Service- und Informationsleistungen auszubauen. Angesichts der vielen Millionen Patentedokumente aus den verschiedenen Staaten, die ebenfalls hier schon in Zahlen genannt wurden, und angesichts hunderter laufender technischer und juristischer Fachzeitschriften und vieler anderer Dokumentationen bedeutet es eine große Aufgabe für das Österreichische Patentamt, ein benutzerfreundliches Service zu bieten. Es muß hier aber auch an die Interessen der Bundesländer gedacht werden, welche schon aus der Entfernung bedingt nicht so einfach Einblick in die Register des Patentamtes nehmen können.

Hier wäre es begrüßenswert, ein kostenloses Telefonservice einzurichten, wie sich dies zum Beispiel beim deutschen Patentamt oder beim Europäischen Patentamt bereits schon Jahre hindurch bestens bewährt hat. Interessierte Erfinder könnten sich dadurch viel Zeit und Geld ersparen.

Seit Inkrafttreten des Europäischen Patentübereinkommens hat sich die negative Patentbilanz Österreichs, wie vorausszusehen, weiter verschlechtert. Obwohl die Zahl der Patentanmeldungen österreichischer Anmeldender fast gleichgeblieben ist, stammt nur jede vierte österreichische Patentanmeldung von einem Inländer.

Schwieriger wird es aber, wenn die österreichischen Betriebe zu viele ausländische Lizenzen für die Produktionen einkaufen

17694

Bundesrat — 447. Sitzung — 30. Mai 1984

Ing. Ludescher

müssen und wir nur wenige Lizenzen ins Ausland verkaufen können.

Es ist deshalb eine absolute Notwendigkeit geworden, in noch vermehrtem Maße die Forschung, die Innovationstätigkeit und die Anmeldung von Schutzrechten für österreichische Neuentwicklungen voranzutreiben, um dadurch von ausländischen Einflüssen unabhängiger zu bleiben.

In diesem Zusammenhang möchte ich die seit 1980 von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft durchgeführte Förderung von Markenregistrierungen im Ausland erwähnen. Diese unkomplizierte Förderung hat sich in den wenigen Jahren ihres Bestandes bereits sehr gut bewährt.

Die heutige Weltwirtschaft ist gekennzeichnet von ständigen strukturellen Veränderungen, die immer rascher und tiefgreifender bestehende Techniken ablösen. Wer sich diesen strukturellen Veränderungen nicht anpaßt, wird zunehmend in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Ein wesentlicher Angelpunkt für die Überwindung von Strukturproblemen ist die Durchführung von Neuerungen, die in den meisten Fällen Innovationen im technischen Sinn sein werden, also die Anwendung neuen technischen Wissens, die Anwendung von eigenen und fremden Forschungsergebnissen.

Die in Österreich überwiegende klein- und mittelbetriebliche Wirtschaftsstruktur verfügt im Rahmen der Sozialen Marktwirtschaft über jene Flexibilität, die notwendig ist, sich den laufenden strukturellen Veränderungen anzupassen.

Mit entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche auch die Schaffung von betrieblichem Eigenkapital ermöglichen, sind unsere Betriebe aus eigener Kraft durchaus in der Lage, Arbeitsplätze zu erhalten und neue, moderne Arbeitsplätze zu schaffen.

Die technische Zukunft verlangt eine große Verantwortung aller Menschen, ob Wirtschaftstreibende, Politiker oder Verbraucher, technische Neuentwicklungen zu ermöglichen und unter Beachtung unserer Umwelt auch zu fördern.

Nur eine Gesellschaft, welche Forschung und Entwicklung ernst nimmt, nur eine Gesellschaft, welche Erfindergeist fördert, kann in Zukunft wirtschaftlich bestehen und dadurch neue, moderne Arbeitsplätze schaf-

fen und damit den erreichten Wohlstand und die soziale Sicherheit gewährleisten. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht noch jemand das Wort?

Das Wort hat der Herr Bundesrat Schachner zu einer tatsächlichen Berichtigung. Bitte.

Bundesrat Schachner (SPÖ, Steiermark): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine sehr verehrten Damen und Herren des Bundesrates! Ich habe, als ich in meiner Wortmeldung vorhin eine Zeitung zitierte, einen Ordnungsruf bekommen.

Einen Ordnungsruf bekommt man dafür, wenn ein Mitglied des Bundesrates bei den Verhandlungen den Anstand oder die Sitte verletzt oder eine außerhalb des Bundesrates stehende Persönlichkeit beleidigt.

Es liegt mir ferne, den Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich Ludwig zu beleidigen. Ich habe zitiert, und ich erblicke in diesem Zitat keine Beleidigung des Landeshauptmannes von Niederösterreich, denn daß er Ludwig heißt, ist ja evident und, glaube ich, kein Grund, darüber zu debattieren oder sich darüber aufzuregen.

Wenn man die von der ÖVP gewünschte eigene Hauptstadt für Niederösterreich in Krems an der Donau ansiedelt, so meine ich, ist auch der Zusammenhang mit Wasserstraße, mit Hafen oder mit der Mehrzahl von Häfen, nämlich Häfen, kein ungebührlicher Ausdruck, der den Ordnungsruf verdient. Das zur Richtigstellung. *(Beifall bei der SPÖ. — Ironische Heiterkeit und Zwischenrufe bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlusswort gewünscht? — Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck**:
Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die Einberufung der nächsten Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege erfolgen. Als Sitzungstermin ist Dienstag, der 19. Juni 1984, 9 Uhr in Aussicht genommen.

Für die Tagesordnung dieser Sitzung kommen neben der Wahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der

zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das zweite Halbjahr 1984 jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat bis dahin verabschiedet haben wird, soweit sie dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Die Ausschußvorberatungen sind für Montag, den 18. Juni 1984, ab 16 Uhr vorgesehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 26 Minuten